

An alle
Mitglieder des

Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)

nachrichtlich
an alle Stadtverordneten

Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	NR. 2022/3
--	-------------------

Sitzungstermin **Mittwoch, 25.05.2022, 18:00 Uhr**
Sitzungsort **Stadthalle Troisdorf**
Kölner Straße 16
53840 Troisdorf

Für die Gremienmitglieder und Besucher*innen dieser Sitzung / dieses Ausschusses besteht die Empfehlung eine OP-Maske oder eine FFP2-Maske zu tragen.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- | | | |
|---|--|--------------------|
| 1 | Vorstellung von Anna Friesen, städt. Ansprechperson für Kinder- und Jugendbeteiligung, und Sachstand zur Auftaktveranstaltung "Zukunftswerkstatt Partizipation" | 2022/0447 |
| 2 | Bestätigung der Niederschrift über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 30.03.2022 | 2022/0394 |
| 3 | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 17. Januar 2022
hier: Erhalt und Neugestaltung des Kinderspielplatzes Richard-Wagner-Platz als besonderer Kleinkinder-Spielplatz | 2022/0074/1 |
| 4 | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 08. März 2020
hier: Übernahme von Patenschaften für öffentliche städtische Spielflächen | 2021/1553/1 |
| 5 | Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 02. März 2020
hier: Bereitstellung einer Räumlichkeit in Troisdorf-Spich als Jugendtreffpunkt | 2021/1555/1 |

Einladung zur Sitzung des Ausschusses für **Kinder, Jugend und Familie**
(Jugendhilfeausschuss) am 25.05.2022

6	Engere Vernetzung von Schule und Jugendamt / Antrag DIE FRAKTION	2022/0393
7	Teilnahme am Förderprogramm "Künstler und Künstlerinnen in die Kita"; hier: Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN vom 28. April 2022	2022/0431
8	Energetische Sanierung des ASP; hier: Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN vom 09.05.2022	2022/0479
9	Antrag des Rhein-Sieg-Kreises auf Bezuschussung des Berufsinformationstags "Talente im Dialog" für das Jahr 2022	2022/0446
10	Antrag des Vereins Hoffnung für das Leben e.V. auf Gewährung eines Zuschusses für das Jahr 2022	2022/0445
11	Mitteilungen	
11.1	Landeskinderschutzgesetz NRW	2022/0392
11.2	Sachstand zum Pilotprojekt "Spielekiste"	2022/0448
11.3	Sachstand Babylotsendienst	2022/0418
12	Anfragen der Fraktionen	
12.1	Überbelegungen in Troisdorfer Kitas - Anfrage der SPD Fraktion	2022/0464
13	Anfragen der Ausschussmitglieder	

Einladung zur Sitzung des Ausschusses für **Kinder, Jugend und Familie**
(Jugendhilfeausschuss) am 25.05.2022

II. *Nichtöffentlicher Teil*

14 Mitteilungen

15 Anfragen der Fraktionen

16 Anfragen der Ausschussmitglieder

Achim Tüttenberg
Vorsitzender

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: 51.32

Datum: 03.05.2022

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2022/0447

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	25.05.2022			

Betreff: Vorstellung von Anna Friesen, städt. Ansprechperson für Kinder- und Jugendbeteiligung, und Sachstand zur Auftaktveranstaltung "Zukunftswerkstatt Partizipation"

Mitteilungstext:

Seit dem 01.12.2021 arbeitet Frau Anna Friesen als Mitarbeiterin des Jugendamtes im Sachgebiet Jugendarbeit und Spielflächen als städtische Ansprechperson für Kinder- und Jugendbeteiligung. Ihr Büro ist im Stadtteilhaus Spich.

In den ersten Wochen ging es für die Kollegin erstmal darum, in Troisdorf anzukommen und die Orte kennenzulernen, an denen sich Jugendliche treffen. Sie knüpfte Kontakte zu freien Trägern und Schulen, besuchte Jugendeinrichtungen und nahm im Rahmen des Kooperationsprojektes „Eigenständige Jugendpolitik in kommunaler Verantwortung“ an Fortbildungen des Landesjugendamtes teil.

Der Schwerpunkt ihrer Arbeit liegt derzeit auf der Organisation der Auftaktveranstaltung zur Zukunft der Jugendbeteiligung in Troisdorf. Am 21.06.2022 lädt das Jugendamt Kinder und Jugendliche der weiterführenden Schulen zur „Zukunftswerkstatt Partizipation“ in die Stadthalle Troisdorf ein. Bei der Kick-Off-Veranstaltung sollen zunächst Themen aus den Lebenswelten der jungen Menschen erarbeitet werden. Diese Themen bilden die Grundlage für den weiteren Prozess zur Entwicklung geeigneter Beteiligungsformate. Die Veranstaltung wird von Frau Friesen und zwei Kolleg*innen des LVR moderiert und von pädagogischen Fachkräften der Kinder- und Jugendarbeit unterstützt. Es werden im Wesentlichen drei Fragen mit den Jugendlichen diskutiert: welche Themen liegen ihnen in ihrer Stadt am Herzen? Bei welchen von diesen Themen möchten sie sich beteiligen? Was hat ihre Beteiligung bisher verhindert oder erschwert?

Außerdem soll sich aus der Veranstaltung heraus aus interessierten Teilnehmenden eine Art Steuerungsgruppe bilden. Dieses „*Youth4Troisdorf-Team*“ wird dann künftig gemeinsam mit Frau Friesen an der Entwicklung eines Beteiligungskonzeptes arbeiten.

Weitere Veranstaltungen und Projekte der Kinder- und Jugendbeteiligung werden in der Zukunft folgen. Der Jugendhilfeausschuss wird über die Ergebnisse der

Auftaktveranstaltung in der nächsten Sitzung informiert.

Frau Friesen wird sich in der Sitzung vorstellen und steht für Fragen gerne zur Verfügung.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: IV/51

Datum: 22.04.2022

Vorlage, DS-Nr. 2022/0394

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	25.05.2022			

Betreff: Bestätigung der Niederschrift über die Sitzung des
Jugendhilfeausschusses am 30.03.2022

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss bestätigt die Niederschrift über die Sitzung des
Jugendhilfeausschusses vom 30.03.2022

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Nach § 28 i.V. mit § 25 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Rat und die
Ausschüsse der Stadt Troisdorf bestätigt der Jugendhilfeausschuss in der nächsten
Sitzung die vorherige Niederschrift.

Einwendungen sind spätestens zum Protokoll dieser Niederschrift zu erklären.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: IV/51

Datum: 03.05.2022

Vorlage, DS-Nr. 2022/0074/1

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	25.05.2022			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 17. Januar 2022
hier: Erhalt und Neugestaltung des Kinderspielplatzes Richard-Wagner-
Platz als besonderer Kleinkinder-Spielplatz

Beschlussentwurf:

Der vorliegende Bürgerantrag zum Erhalt und zur Neugestaltung des Spielplatzes Richard-Wagner-Platz wurde im AK Spiel- und Bolzplätze beraten. Der Jugendhilfeausschuss nimmt das Ergebnis der Beratung zur Kenntnis.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Sachdarstellung:

Auf beigefügten Antrag wird verwiesen.

Der Bürgerantrag wurde im AK Spiel- und Bolzplätze am 12.05.2022 beraten. Über das Ergebnis wird im Jugendhilfeausschuss berichtet.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Stadt Troisdorf
Rat der Stadt Troisdorf
Rathaus Kölner Str. 176
53840 Troisdorf



Troisdorf, 17.01.2022

Bürgerantrag zum Kinderspielplatz-Bedarfsplan
Erhalt und Neugestaltung des Kinderspielplatzes Richard-Wagner-Platz
als besonderer Kleinkinder-Spielplatz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die umliegende Nachbarschaft des Richard-Wagner-Platz bittet die Verwaltung um schnellstmögliche Aufnahme der Planung zur Neugestaltung des Kinderspielplatzes am Richard-Wagner-Platz.

Seit Oktober 2020 ist auf dem gesamten Spielplatz sage und schreibe noch ein kleines Federtierchen vorhanden und der Spielplatz ist ansonsten verwaist und leer. Da der Spielplatz in der vergangenen Zeit sehr gut von kleinen Kindern mit Eltern, Kindergartenkindern und Tagespflegekindern (und Schülern) besucht wurde, ist ein sehr hoher Bedarf besonders für kleinere Kinder vorhanden.

Wir beantragen, dass z.B. folgende Spielgeräte in die bestehende Sandfläche eingebracht werden und der Spielplatz damit als besonderer Kleinkinder-Spielplatz ausgewiesen wird:

1. eine Nestschaukel
2. eine Kinder- und Kleinkindergerechte Kletteranlage mit Rutsche (Siehe Spielplatz am Krausacker 2a Zwergenland)
3. Karussell (gerne behindertengerecht)

Können noch ein paar Bänke zusätzlich aufgebaut werden?

Aus Sicherheitsgründen bitten wir den kleinen Eingang zu schließen und nur den Eingang mit dem großen Tor offen zu lassen. In dem Bereich vom Tor fahren die ankommenden Fahrzeuge bedingt durch die Kurve langsam, außerdem ist der Bereich besser einsehbar. Zusätzlich sollte hier ein behindertengerechter Zugang realisiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Die umliegende Nachbarschaft Richard-Wagner-Platz

i.V.

Anlage: Unterschriften Nachbarschaft und Interessenten

Ways / Unterschriften der Bürger / Antragsteller
anleitendes Muster
(Vorname-Nachname)
i.V. / J.B. in FSA
*folgenden OL's z.K.
*Anschluß/lat. (Schriftführung)

**3 Unterschriftenlisten mit
insgesamt 49 Unterschriften**

Unterschriftenlisten Anwohner / Interessierte Spielplatz Richard-Wagner-Platz

Name, Vorname	Straße	PLZ Ort	Unterschrift	Zusatz

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: IV/51

Datum: 03.05.2022

Vorlage, DS-Nr. 2021/1553/1

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	25.05.2022			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 08. März 2020
hier: Übernahme von Patenschaften für öffentliche städtische Spielflächen

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, den vorliegenden Bürgerantrag auf Übernahme von Patenschaften für öffentliche Spielflächen abzulehnen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Auf beigefügten Antrag wird verwiesen.

Die Kontrolle und Reinigung der öffentlichen Spielflächen obliegt dem Baubetriebsamt. Die Mitarbeitenden führen wöchentlich Sichtkontrollen auf allen 51 öffentlichen Spielplätzen durch. Hinzu kommen noch dreimal wöchentlich Sonderkontrollen auf besonders frequentierten und/oder problematischen Spielplätzen. Vorgefundener Müll wird dann umgehend entsorgt und notwendige Reparaturen werden veranlasst.

Bei nicht sachgemäßer Nutzung oder Vandalismus ist das Ordnungsamt zuständig, um beispielsweise Platzverweise auszusprechen. Auch hier finden Kontrollen statt.

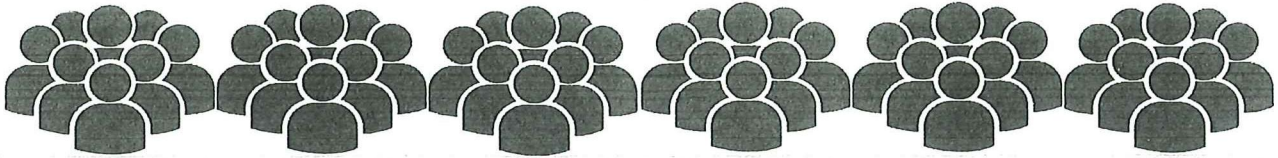
Bei einigen Spiel- und Bolzplätzen sind aktuell bzw. waren in der Vergangenheit engagierte Bürger*innen (z.B. für den Schließdienst einzelner Plätze) im Einsatz. Aufgaben, die Polizei oder Ordnungsamt betreffen sowie Aufgaben, für die aus Sicherheitsgründen die städt. Bauunterhaltung zuständig ist, fallen bzw. fielen explizit nicht in ihren Aufgabenbereich.

Viele Anwohner*innen suchen zudem bereits regelmäßig auch ohne Übernahme

einer offiziellen Patenschaft den Kontakt, wenn sie auf ihrem Spielplatz Müll, unerwünschte Zusammentreffen etc. wahrnehmen. Die Verwaltung empfiehlt daher, den vorliegenden Bürgerantrag abzulehnen.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete



Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf

53842 Troisdorf

Auf dem Vogelsang 13

Tel. 0176 76089892

E-Mail: post@buengerforum-troisdorf.info

www.buengerforum-troisdorf.info

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Übernahme von Patenschaften für öffentliche städtische Spielflächen

Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Der Bürgermeister

Eing. 13. März 2020

Die Stadt Troisdorf sucht in Form einer Ausschreibung in den örtlichen Medien interessierte BürgerInnen, Schulklassen, Vereine, Bürger- oder Elterninitiativen etc., die bereit sind, ehrenamtliche Patenschaften für öffentliche Spielplätze zu übernehmen.

Begründung

Es ist immer wieder festzustellen, dass Spielplätze rücksichtslos zugemüllt, in Gebüsch Spritzen oder Scherben entsorgt und die dort befindlichen Spielgeräte bewusst beschädigt bzw. zerstört werden. Hier können und sollten engagierte BürgerInnen in der Funktion ehrenamtlicher Paten für sinnvolle gezielte Abhilfe sorgen!

Troisdorf, 8.3.2020

(Norbert Lang)

Beatrix Kopp

(Norbert Lang)

(Beatrix Koppenburg)

(Heinz Peters)

(Volker Spiller)

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

• federführendes Dezernat/Amt (Vorlagengenerierung)

• sonstige beteiligte Dez./Ämter

(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgendem OE's z.K.

Ausschuß/Rat (Schriftführung)

13/21

13/21

13/21

Erka Peters

(Erika Peters)

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: IV/51

Datum: 03.05.2022

Vorlage, DS-Nr. 2021/1555/1

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	25.05.2022			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 02. März 2020
hier: Bereitstellung einer Räumlichkeit in Troisdorf-Spich als Jugendtreffpunkt

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, den vorliegenden Bürgerantrag abzulehnen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Auf vorliegenden Antrag und das Datum der Antragstellung wird verwiesen.

In Spich gibt es seit dem letzten Jahr für Jugendliche das Angebot des Spielmobils „BAM“ in Trägerschaft der KJA. Das BAM bietet in Spich ein Angebot speziell für Jugendliche ab 12 Jahren an. Da der ursprüngliche Standort am Spielplatz „Maarstr.“ von den Jugendlichen nicht angenommen wurde, fährt der Bus nun regelmäßig den Spicher Park an. Zum ersten Mal stand der Bus Anfang Mai auch auf dem Bleimopsplatz direkt am Spicher Bahnhof. Das Angebot wird derzeit nur von einer sehr kleinen Gruppe angenommen. Nach Rückmeldung des Trägers ist es daher derzeit noch zu früh, konkrete Aussagen über den Bedarf der Jugendlichen am Standort Spich zu sagen. Aktuell steht beim Träger die Kontaktaufnahme zu den Jugendlichen und die Bewerbung des Angebots im Vordergrund. Der Träger steht in enger Absprache mit der Verwaltung und wird über weiteren Bedarf an Angeboten in Spich berichten, sofern dieser ersichtlich wird.

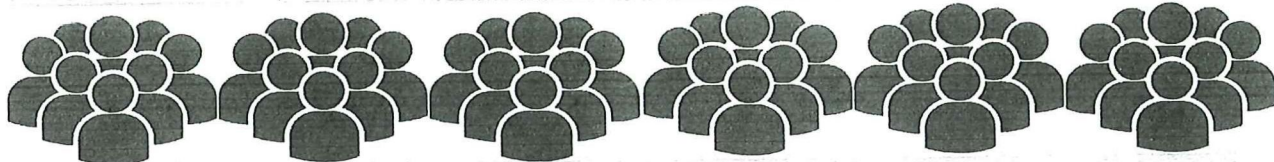
Des Weiteren sind in den letzten Monaten wieder Räume im Stadtteilhaus Spich für die gemeinwesenorientierte Kinder- und Jugendarbeit ertüchtigt und aufwendig eingerichtet worden. Die hierfür bei der Stadt zuständige Kollegin wie auch die neue

Kollegin für Kinder- und Jugendpartizipation sind regelmäßig vor Ort. Somit stehen in Spich wieder Möglichkeiten und pädagogisches Personal für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung.

Grundsätzlich weist die Verwaltung darauf hin, dass Angebote der Jugendarbeit nie alle Jugendlichen gleichermaßen erreichen können. Dass sich Jugendliche ab einem bestimmten Alter auch angebots- und betreuungsunabhängig im öffentlichen Raum treffen, ist jugendgerechtes Verhalten ihrer Lebenswelt. Im Hinblick auf die Ausführungen der Verwaltung hat sich der Antrag auf Bereitstellung von Räumlichkeiten für Jugendliche in Spich erledigt.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete



Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf

53842 Troisdorf

Auf dem Vogelsang 13

Tel. 0176 76089892

E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info

www.buergerforum-troisdorf.info

Bürgerantrag gem. §24 GO NRW an den Rat der Stadt Troisdorf

Bereitstellung einer Räumlichkeit in Spich als Jugendtreffpunkt



Wir beantragen hiermit zu beschließen:

Die Stadt Troisdorf stellt in Spich eine geeignete Räumlichkeit, etwa nach dem Vorbild des Café Bauhaus in Troisdorf-Mitte, als künftigen Jugendtreffpunkt mit entsprechender Betreuung zur Verfügung.

Begründung

Jugendliche in Spich bevorzugen notgedrungen in Ermangelung entsprechender Räumlichkeiten zum steten Unmut der Anwohnerschaft und durchaus auch eigenem Verdruss den örtlichen Bahnhofsvorplatz als Treffpunkt für überwiegend lautstarken Begleitklängen. Hier muss und sollte zwingend zeitnah eine angemessene Alternative geschaffen werden!

Rats-/ Ausschuss-/ Bü ger-/ -antrag/ -anfrage

• federführendes Dezernat/Amt (Vorlagensteller)

• sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K.

• Ausschuss/Rat (Schriftführung)

Troisdorf, 2.3.2020

(Norbert Lang)

(Beatrix Koppenburg)

(Heinz Peters)

(Volker Spiller)

(Erika Peters)

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az:

Datum: 22.04.2022

Vorlage, DS-Nr. 2022/0393

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	25.05.2022			

Betreff: Engere Vernetzung von Schule und Jugendamt / Antrag DIE FRAKTION

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Antrag sowie die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, den Antrag abzulehnen. .

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

DIE FRAKTION hat am 18.11.2021 einen Antrag zur Vernetzung von Schule und Jugendamt gestellt (siehe Anlage). Diesen hat der Rat zur weiteren Beratung an den Jugendhilfeausschuss verwiesen.

Konkret gewünscht wird, dass ein Vertreter des Jugendamtes regelmäßig an der Europaschule in Troisdorf präsent ist, und somit Lehrer*innen ein Ansprechpartner bei Auffälligkeiten unterschiedlichster Art und Schüler*innen ein niedrigschwelliger Zugang zu Jugendamtsangeboten bei Problemen im Elternhaus etc. offeriert wird

Die hier beantragten Leistungen gehören zu dem Bereich der Schulsozialarbeit.

Der Jugendhilfeausschuss hat am 08.09.2021 beschlossen, dass aus verschiedenen Fördertöpfen erst einmal befristet bis Ende 2022 zusätzliche Vollzeitstellen Schulsozialarbeit an Troisdorfer Schulen eingerichtet werden sollen - dies ist inzwischen umgesetzt worden. Hierbei ist der Schwerpunkt auf Grundschulen in belasteten Sozialräumen gelegt worden, allerdings wurden auch 2 weiterführende Schulen berücksichtigt.

Die Auswahl bei den weiterführenden Schulen bezog sich insbesondere darauf,

inwiefern bereits Stellen für Schulsozialarbeit vorhanden sind.

Die Europaschule ist nicht berücksichtigt worden, da diese bereits 3 Schulsozialarbeiter*innen beschäftigt, also über eine dbzgl. sehr gute Ausstattung verfügt.

Von Seiten der Verwaltung ist mit dem Ausbau der Schulsozialarbeit geplant, auch die Vernetzung zwischen den Schulen und dem Jugendamt systematisch und nachhaltig zu verbessern. Der Träger für die neu geschaffenen Stellen, die Katholische Jugendagentur Bonn gGmbH, nimmt hierfür z.B. auch am regelmäßigen Wirksamkeitsdialog im Rahmen des aktuellen Kinder- und Jugendförderplans teil.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

**DIE FRAKTION
UWG REGENBOGEN und DIE PARTEI im RAT der STADT TROISDORF**
RATHAUS, Kölner Str.176, 53840 TROISDORF
Tel.:02241-900765 / Fax:02241-900766

18.11.2021

Herrn
Bürgermeister Biber
- per Fax

Betr.: nächste Sitzung des Rates am 2.12.2021
hier: Antrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
wir bitten um Aufnahme des nachfolgenden Antrags in die TO der o.a. Sitzung:

engere Vernetzung von SCHULE + JUGENDAMT

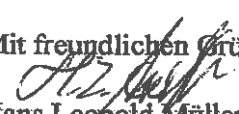
Beschlussentwurf:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass eine engere Vernetzung von SCHULE + JUGENDAMT dergestalt in 2022 auf Schiene gelegt wird, dass in einem ersten Schritt in der EUROPASCHULE eine Anlaufstelle des Jugendamtes für LehrerInnen und SchülerInnen an mind. 2 Tagen mit mind. 2-3 Stunden p.d. geschaffen wird. Die zuständigen Ausschüsse sind – wenn nötig – zeitnah zu beteiligen.

Begründung:

SCHULE + JUGENDAMT enger zu vernetzen macht Sinn und ist alternativlos, weil damit sichergestellt wird, dass LehrerInnen einen direkt(er) erreichbaren Ansprechpartner des Jugendamtes bei Auffälligkeiten unterschiedlichster Art haben und SchülerInnen ein niedrigschwelliger Zugang zu Jugendamtsangeboten bei Problemen im Elternhaus etc. eröffnet wird.

Mit freundlichen Grüßen


Hans Leopold Müller
Fraktionsvorsitzender

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage
• federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) IV / SA
• sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) _____
• folgenden OE's z.K. 23101
• Ausschuss/Rat (Schriftführung) Rat / SF RB

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: IV/51

Datum: 29.04.2022

Vorlage, DS-Nr. 2022/0431

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	25.05.2022			

Betreff: Teilnahme am Förderprogramm "Künstler und Künstlerinnen in die Kita";
hier: Antrag der Fraktion GRÜNE vom 28. April 2022

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Antrag sowie die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, Familienzentren und plusKitas im Stadtgebiet über die Förderung zu informieren. Kunstschaaffende sollen proaktiv auf das Förderprogramm aufmerksam gemacht werden.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: nein

Sachdarstellung:

Die Fraktion GRÜNE hat einen Antrag zur kulturellen Bildung in Kitas gestellt (siehe Anlage).

Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft hat in Abstimmung mit dem Ministerium für Familie, Kinder, Flüchtlinge und Integration den Förderaufruf „Künstlerinnen und Künstler in die Kita“ erstellt und im Januar 2022 veröffentlicht.

Damit kulturelle Bildung in der Kindertageseinrichtung weiter gestärkt wird, sind mit den Mitteln im Laufe des Jahres 2022 Modellprojekte in Familienzentren und plusKITAs möglich, die künstlerisch-kulturelle Vorhaben mit einer freien Künstlerin, einem Künstler oder in Kooperation mit einer Kultureinrichtung durchführen. Ziel dieses Projektes ist es, Zugänge und Mitgestaltungsmöglichkeiten für Kinder zu schaffen, um sie von Anfang an künstlerisch zu begleiten.

Mit Blick auf die aktuellen Herausforderungen der Sars-CoV-2 Pandemie hat das

Ministerium für Kultur und Wissenschaft auf eine Fristsetzung für eine Bewerbung verzichtet. Bewerbungen sind demnach laufend möglich.

Die Bewerbung ist ausschließlich durch die Kindertagesstätten zu stellen und gilt als Interessensbekundung. Eine Fachjury beurteilt das Projekt hinsichtlich der Qualität. Wird ein Projekt für die Förderung empfohlen, erfolgt die Antragsstellung online (ebenfalls durch die Kindertageseinrichtung).

Ein Projekt kann mit insgesamt 2.700 Euro gefördert werden. Die Projekte sollten bis zum 31.12.2022 abgeschlossen sein.

Die städtischen Kitas wurden bereits im Januar über das Förderprogramm informiert. Zwei städtische Kitas nehmen bereits daran teil. Die übrigen Kitas im Stadtgebiet werden über ihre jeweiligen Träger informiert. Die Verwaltung wird hier erneut eine Info an die Träger, mit Bitte um Weiterleitung an die Familienzentren und plusKitas, verschicken.

Das Kulturamt wird die bekannten Kunstschaaffenden über das Förderprogramm informieren.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete



Herrn Bürgermeister
Alexander Biber

im Hause



28.04.2022

Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 25.05.2022
Hier: Aufnahme eines Tagesordnungspunktes

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Aufnahme des nachfolgenden Tagesordnungspunktes in der o.g. Sitzung:

Teilnahme am Förderprogramm „Künstler und Künstlerinnen in die Kita“

Beschlussentwurf: Die Verwaltung wird beauftragt Familienzentren und plusKitas im Stadtgebiet über die Förderung zu informieren. Kunstschaffende sollen proaktiv auf das Förderprogramm aufmerksam gemacht werden.

Begründung: Mit dem Projekt beabsichtigt die Landesregierung Kinder früh kreative Angebote zu eröffnen. Mit der finanziellen Förderung wird zudem professionellen Kunstschaffenden die Möglichkeit eröffnet coronabedingte Einnahmeausfälle zu kompensieren. In dieser Win-Win-Situation sieht die GRÜNE Fraktion Chancen Kultur auch Kindern, die keinen elternbedingten Bezug zu Kunst und Kultur haben, zu vermitteln.

Freundliche Grüße

Thomas Huwer

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

gez. federführendes Dezernat/Amt
(Natascha Benayas Delgado)

sonstige beteiligte Dez./Ämter
(Stellungnahme an federführendes Amt)

folgenden OE's z.K.

Ausschuß/Rat (Schriftführung)

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: IV/51

Datum: 11.05.2022

Vorlage, DS-Nr. 2022/0479

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	25.05.2022			

Betreff: Energetische Sanierung des ASP;
hier: Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN vom 09.05.2022

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Antrag sowie die Mitteilungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, den Antrag in die Haushaltsberatung für die Jahre 2023 ff. zu verschieben.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: nein

Sachdarstellung:

Die GRÜNEN-Fraktion hat anliegenden Antrag gestellt. Hierbei geht es um eine energetische Sanierung des Stadtteilhauses FWH, welches zukünftig durch den Abenteuerspielplatz (ASP) der Katholischen Jugendagentur (KJA) mitgenutzt werden soll. Die Fraktion sieht bei dem Gebäude einen „erheblichen Modernisierungs- und Sanierungsbedarf“.

Aktuell plant die Verwaltung die erforderlichen baulichen Maßnahmen an dem Gebäude, um die zukünftige Nutzung durch den ASP und die gemeinwesenorientierte Kinder—und Jugendarbeit der Stadt umsetzen zu können.

Hierfür stehen Mittel im Haushalt 2022 zur Verfügung, darüber hinaus werden aber auch noch Mittel in 2023 benötigt, welche entsprechend im kommenden Haushaltsentwurf der Stadt berücksichtigt werden sollen. Hierbei ist auch die Entsorgung des aktuell durch den ASP genutzten Hauptgebäudes zu berücksichtigen.

Zu den einzelnen, in dem Antrag der GRÜNEN-Fraktion aufgeführten Punkten, nimmt die Verwaltung folgendermaßen Stellung.

- Neue Heizung

Das Gebäude wird derzeit mittels Gas-Heizkessel und Heizkörpersystem beheizt. Zusätzlich ist ein Warmwasserbereiter für die zentrale Warmwasserversorgung vorhanden. Diese technische Anlage geht seinem Ende der Betriebszeit entgegen. Für die Sanierung der zentralen Anlagentechnik wären mittelfristig Kosten in Höhe von 27.000,- EUR einzuplanen.

- Austausch Glasbausteinwand im großen Mehrzweckraum

Die Glasbausteine sind nur in sehr wenigen Teilbereichen beschädigt. Ein Austausch ist relativ aufwendig, zumal die Wand gekrümmt ist. Für den Austausch der Steine wäre zurzeit mit ca. 25.000,- Euro zu rechnen. Dies ist gem. Einschätzung der Verwaltung nicht erforderlich.

- Photovoltaik auf dem Dach ggfls. Wärmepumpe

Vorab der Entscheidung für diese Anlagentechnik sind statische Untersuchungen der Dachfläche zum Aufbau der Anlagentechnik erforderlich. Desweiteren ist eine ausführliche Untersuchung des bestehenden Heizungssystems für die niedrigeren Heizmitteltemperaturen sowie der Anpassung der Warmwasserbereitung durchzuführen.

Nach aktuellem Stand ist zu beachten, dass derzeit eine sehr hohe Nachfrage nach Wärmepumpen und PV-Anlagen besteht. Aktuelle Lieferzeiten von 4-6 Monaten sind realistisch. Dieser Bedarf hat eine gravierende Auswirkung auf die Preisentwicklung. Preisbindungen von wenigen Tagen bis zur Rechnungsstellung nach tagaktuellen Preisen sind einzuplanen.

Für den Aufbau einer PV-Anlage zzgl. Luft-Wasser-Wärmepumpe sowie den zugehörigen statischen Betrachtungen ist mit Kosten in Höhe von 70.000,- bis 85.000 EUR zu rechnen. Dies ist gem. Einschätzung der Verwaltung nicht erforderlich.

.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage *Ga 51*
 • federführendes Dezernat/Amt *IV*
 (Vorlagenersteller)
 • sonstige beteiligte Dez./Ämter *II*
 (Stellungnahme an federführendes Amt)
 • folgenden OE's z.K. *13/01*
 • Ausschuss/Rat (Schriftführung) *JHA / SF51*

TOP-Nr.: Ö 8



Herrn Bürgermeister
 Alexander Biber

im Hause

09.05.2022

Sitzung des Jugendhilfe Ausschuss am 25.05.2022
 Hier: Aufnahme eines Tagesordnungspunktes

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Aufnahme des nachfolgenden Tagesordnungspunktes in der o.g. Sitzung:

Energetische Sanierung des ASP

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss bittet den Ausschuss für Mobilität und Bauwesen, vor einem Umzug des Abenteuerspielplatzes in die Räumlichkeiten des Stadtteilhauses FWH, die energetische Sanierung des Stadtteilhauses FWH zu beauftragen. Dabei soll die Verwaltung gebeten werden, die Sanierung zu planen, sowie die Mittel bei der Haushaltplanung zu berücksichtigen und im Zuge der Umbaumaßnahmen des Abenteuerspielplatzes entsprechend umzusetzen. Die Planung, wie die Kostenschätzung, soll den Ausschüssen entsprechend vorgestellt werden.

Begründung:

Bei einem evtl. Umzug des Abenteuerspielplatzes ins Stadtteilhaus stehen einige bauliche Veränderungen bzw. Renovierungsarbeiten an. Diese Gelegenheit sollte genutzt werden, um eine entsprechend energetische Sanierung durchzuführen, da wir bei dem Stadtteilhaus FWH einen erheblichen energetischen Modernisierungs- und Sanierungsbedarf sehen.

Folgende Punkte sind zu berücksichtigen:

- die verbaute Gasheizung ist von 1990
- die halbrunde Wand aus Glasbausteinen hat keinen nennenswerten Dämmwert und ist an einigen Stellen stark beschädigt
- das Flachdach ist gut geeignet für aufgeständerte Fotovoltaik und Solarthermie (letztere z.B. gekoppelt mit einer Wärmepumpe)

Selbst, wenn die Entscheidung für den Umzug des Abenteuerspielplatzes noch nicht feststeht, möchten wir sowohl planerisch als auch finanziell vorbereitet sein.

Freundliche Grüße



Thomas Huwer

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: 51.32

Datum: 03.05.2022

Vorlage, DS-Nr. 2022/0446

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	25.05.2022			

Betreff: Antrag des Rhein-Sieg-Kreises auf Bezuschussung des
Berufsinformationstags "Talente im Dialog" für das Jahr 2022

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, den Antrag des Rhein-Sieg-Kreises vom 25.02.2022 auf Bezuschussung des Berufsinformationstags „Talente im Dialog“ für das Jahr 2022 mit einem Betrag in Höhe von 2.500,00 € zu bewilligen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Sachdarstellung:

Auf beigefügten Antrag wird verwiesen.

Auch in diesem Jahr beantragt der Rhein-Sieg-Kreis für die Durchführung des Berufsinformationstags „Talente im Dialog“ wieder eine Bezuschussung in Höhe von 2.500,00 €. Die Messe wird in diesem Jahr im Gegensatz zum letzten Jahr wieder in Präsenz stattfinden. Die beantragten Mittel werden für die Organisation sowie für Werbungskosten benötigt.

Die Regionalagentur Bonn/Rhein-Sieg, die Kommunen Siegburg, St. Augustin, Hennef und Lohmar sowie weitere Träger und Institutionen beteiligen sich ebenfalls an den Kosten.

Die Mittel stehen auf Kostenstelle 00005127 / Kostenträger 06150102 / Konto 5291980 zur Verfügung.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete



Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

Stadt Troisdorf
Amt für Kinder, Jugendliche
und Familie
Herrn Dr. Markus Wüst
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung

Frau Britta Kleine
Zimmer 5.023
Telefon 02241 13-2321
Telefax 02241 13-3116
britta.kleine@rhein-sieg-kreis.de

51.32

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
bk

Datum
25.02.2022

Antrag auf Bezuschussung des Berufsinformationstags „Talente im Dialog“

Sehr geehrter Herr Dr. Wüst,

mit diesem Schreiben beantragen wir, wie in den Jahren vor Corona, die Bezuschussung des Berufsinformationstags „Talente im Dialog 2022“ in Höhe von 2.500 € aus den Mitteln des Jugendamts der Stadt Troisdorf.

Die Messe wird am 05.09.2022 im Rhein-Sieg-Forum in Siegburg stattfinden. Im Rahmen der Veranstaltung werden sich voraussichtlich Vertreter von rund 85 Unternehmen, Institutionen und Behörden aus Troisdorf und Umgebung sowie Schülerinnen und Schüler aus insgesamt 110 eingeladenen weiterführenden Schulen aus dem Rhein-Sieg-Kreis kennen lernen. Es wird über unterschiedliche Aus- und Weiterbildungsangebote informiert und auf Ausbildungsstellen aufmerksam gemacht.

Die beantragten Mittel werden für die Organisation sowie die Bewerbung der Veranstaltung benötigt. Außerdem beteiligen sich die Regionalagentur Bonn/Rhein-Sieg, die Kommunen Siegburg, Sankt Augustin, Hennef, Lohmar und voraussichtlich Niederkassel sowie die Handwerkskammer zu Köln, Kreishandwerkerschaft Bonn/Rhein-Sieg, IHK Bonn/Rhein-Sieg und die KSK Köln finanziell an der Berufsstarterbörse. Die TROWISTA GmbH unterstützt die Organisatoren bei der Ansprache von Unternehmen.

Selbstverständlich wird auf Ihr finanzielles Engagement durch Veröffentlichung Ihres Logos auf den verschiedenen PR-Medien hingewiesen. Gerne bringen wir auch eine Verlinkung auf Ihre Homepage aus.

Um die „Talente im Dialog“ wie auch schon in der Vergangenheit durchführen zu können, freuen wir uns über eine positive Rückmeldung hinsichtlich eines Zuschusses i.H.v. 2.500 €.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen natürlich jederzeit zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Britta Kleine

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: 51.32

Datum: 03.05.2022

Vorlage, DS-Nr. 2022/0445

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	25.05.2022			

Betreff: Antrag des Vereins Hoffnung für das Leben e.V. auf Gewährung eines Zuschusses für das Jahr 2022

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt auf Antrag des Hoffnung für das Leben e.V. vom 20.01.2022, den Verein im Jahr 2022 mit einer Betrag in Höhe von 3.000,00 € für die Unterstützung junger Frauen und Familien aus Troisdorf zu bezuschussen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Sachdarstellung:

Auf beigelegten Antrag wird verwiesen.

Auch in diesem Jahr beantragt der Verein Hoffnung für das Leben e.V. wieder eine Bezuschussung für die Anschaffung von Sachmitteln (u.a. für die Ausstattung von Kinderzimmern) zur Unterstützung junger Frauen und Familien aus Troisdorf, die aufgrund der Geburt eines Kindes in finanzielle Notlagen geraten sind. Der Verein wurde in den vergangenen Jahren stets mit 3.000,00 € bezuschusst.

Die Mittel in Höhe von 3.000,00 € stehen auf dem Konto 5291260 / Kostenstelle 00005127 / Jugendarbeit 06150102 zur Verfügung. Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag zu bewilligen.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Hoffnung für das Leben Rhein-Sieg e.V.

Holzweg 168, 53757 Sankt Augustin

Tel.: 02241-27363

h.k.pellar@web.de

www.hoffnung-fuer-das-leben-rhein-sieg.de

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister

Eing. 21. Jan. 2022

Ja 51

Sankt Augustin, 20.01.2022

Hoffnung für das Leben Rhein-Sieg e. V., Holzweg 168, 53757 Sankt Augustin

Frau Abteilungsleiterin

Astrid Fenner

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien- Jugendamt

Postfach 1761

53840 Troisdorf

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für das Jahr 2022 aus den Mitteln der Stadt Troisdorf für den Verein „Hoffnung für das Leben Rhein-Sieg e.V.“

Sehr geehrte Frau Fenner,

der Verein Hoffnung für das Leben Rhein-Sieg e.V. wendet sich erneut an Sie mit der Bitte um einen Zuschuss für seine Tätigkeit zur Unterstützung junger Frauen und Familien, die auf Grund der Geburt eines Kindes in finanzielle Not geraten sind.

Der Verein arbeitet mit 7 Beratungsstellen im Rhein-Sieg-Kreis und Bonn zusammen, unter anderem auch mit der Schwangerschaftskonfliktberatung des Diakonischen Werkes Siegburg und dem Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Bonn und Rhein-Sieg-Kreis.

Von Bürgern der Stadt Troisdorf gingen im Jahr 2021 insgesamt 21 Anträge ein, die von uns positiv beschieden werden konnten. In erster Linie handelt es sich dabei um Anträge für Möbel eines Kinderzimmers, aber auch um finanzielle Zuschüsse für die Anschaffung von Haushaltsgeräten wie Waschmaschinen, Wäschetrockner und Herde etc., die zur Bewältigung des Alltags für ein Kleinkind dringend notwendig sind.

Im Jahr 2019 hat der Verein „Hoffnung für das Leben-Rhein-Sieg e.V.“ für Bedürftige aus Troisdorf insgesamt 6020,00 € für Möbelhilfen, Zuschüsse und Beihilfen ausgegeben. Eine detaillierte Aufstellung ist diesem Schreiben beigelegt.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie unserem Antrag, wie schon in den vergangenen Jahren, entsprechen würden. Dafür bedanken wir uns bereits jetzt sehr herzlich, auch im Namen der Beratungsstellen des Rhein-Sieg-Kreises, deren Arbeit vor Ort wir damit unterstützen können.

Mit freundlichen Grüßen

verbunden mit den besten Wünschen für das Jahr 2022



Heidrun Pellar

Vorsitzende des Vereins „Hoffnung für das Leben Rhein-Sieg-e.V.“

Spendenkonto: Hoffnung für das Leben Rhein-Sieg e.V.

Kreissparkasse Köln IBAN: DE24 3705 0299 0001 0020 88 BIC: COKSDE33XXX

Notizen

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az:

Datum: 22.04.2022

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2022/0392

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	25.05.2022			

Betreff: Landeskinderschutzgesetz NRW

Mitteilungstext:

Nordrhein-Westfalen bekommt ein neues Kinderschutzgesetz (siehe Anlage). Die Landesregierung hat das Ziel, hierdurch Kinder und Jugendliche besser vor Gefährdungen für ihr Wohl zu schützen. Mit dem Gesetzentwurf griff die Landesregierung zentrale politische und fachliche Forderungen aus der Aufarbeitung der Fälle sexualisierter Gewalt – insbesondere in jüngerer Vergangenheit – auf und formuliert konkrete Maßnahmen, die die Qualität des Kinderschutzes stärken und die strukturellen Rahmenbedingungen verbessern. Das Gesetz soll dabei in Zukunft kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Folgende Kernpunkte beinhaltet das Gesetz:

- 1.) Zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen (§ 8a SGB VIII) sollen in den Jugendämtern fachliche Mindeststandards beachtet werden. Mit einem Turnus von fünf Jahren soll in jedem Jugendamt ein landesweites Qualitätsentwicklungsverfahren der Kinderschutzpraxis durchgeführt werden. Für das Qualitätsentwicklungsverfahren und zur Qualitätsberatung zur Kinderschutzpraxis in den Jugendämtern wird das Land eine zuständige Stelle einrichten.
- 2.) In allen Jugendamtsbezirken sollen interdisziplinäre Netzwerke zum Kinderschutz aufgebaut und mit einer Netzwerkkoordinierung ausgestattet werden.
- 3.) Es sollen Leitlinien zu Kinderschutzkonzepten in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe etabliert werden. Für das Fachpersonal soll es eine umfassende Qualifizierungsoffensive geben.

Kinderschutz und Kinderrechte sind untrennbar miteinander verbunden. Daher ist Basis für einen wirksamen Kinderschutz, den Rechten von Kindern und Jugendlichen auf Gehör und auf Berücksichtigung ihrer Meinung – entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife – zur Geltung zu verhelfen.

Die getroffenen Maßnahmen stellen erstmals in Nordrhein-Westfalen auf gesetzlicher Basis Mittel für den Kinderschutz bereit. Die Gesamtausgaben der Neuregelungen werden für das Jahr 2022 auf rd. 53 Millionen Euro, für 2023 auf rd. 85,3 Millionen Euro und für die Jahre ab 2024 auf rd. 85,8 Millionen Euro pro Jahr prognostiziert. Damit investiert das Land Nordrhein-Westfalen in den kommenden drei Jahren insgesamt rd. 224 Millionen Euro in die Umsetzung des Gesetzes.

Der Referentenentwurf hatte im Rahmen der Verbändeanhörung von Seiten der Fachverbände zuvor eine breite Unterstützung erhalten. Die Landesregierung ist sich mit den Fachverbänden einig, dass auch in Zukunft weiter am Kinderschutz gearbeitet werden muss.

Das Landeskinderschutzgesetz tritt zum 01.05.2022 in Kraft.

Das Jugendamt Troisdorf ist im Bereich Kinderschutz bereits gut aufgestellt, sowohl was die Qualitätssicherung und –kontrolle auf Prozessebene, die organisatorische Spezialisierung durch einen eigenen Kinderschutzfachdienst wie auch in der Umsetzung von entsprechenden Kooperationsvereinbarungen mit Schulen, Kitas etc. angeht.

Der Schwerpunkt hier wird im Folgenden insbesondere in der Organisation einer Koordinationsstelle für interdisziplinäre Netzwerke, in der Unterstützung von Einrichtungen zur Entwicklung von Kinderschutzkonzepten sowie auf der Qualifizierung von Personen, welche mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, liegen.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

13.01.2022

Neudruck

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landeskinderschutzgesetz NRW und Änderung des Kinderbildungsgesetzes

A Problem

Die Notwendigkeit wirksamen Kinderschutzes ist nicht erst durch die in den vergangenen Jahren bekannt gewordenen Sachverhalte der vielfachen und oft systematisch angelegten sexualisierten Gewalt in einigen Fallkonstellationen in das Licht der Öffentlichkeit gerückt. Kinderschutz ist aber auch jenseits öffentlichkeitswirksamer Einzelfälle von überragender Bedeutung, denn jeder Fall von Kindeswohlgefährdung – ob öffentlich bekannt geworden oder nicht, ist mit großem Leid für das betroffene Kind oder die Jugendliche oder den Jugendlichen verbunden. Es ist gut, dass die öffentlich bekannt gewordenen Fälle in der Gesellschaft eine gesteigerte Sensibilität für die Thematik hervorgerufen haben.

Dabei erschöpft sich die Aufgabe des Kinderschutzes jedoch nicht in der bloßen Verhütung oder Abwehr von Kindeswohlgefährdungen. Ausgangspunkt eines funktionierenden Kinderschutzes ist vielmehr die Position eines jeden Kindes oder Jugendlichen als Träger von Rechten (und ggf. Pflichten), also das Kind oder die jugendliche Person in seiner oder ihrer Eigenschaft als Rechtssubjekt. Nur von dieser Rechtssubjektivität her gedacht können auch staatliche Schutzaufträge begriffen werden, nämlich als Auftrag an die Rechtsgemeinschaft, das Kind oder die jugendliche Person in seiner oder ihrer Rechtssubjektivität zu achten und zu schützen. Erst im Lichte dieser Wechselbezüglichkeit kann umfassender Kinderschutz erreicht und gewährleistet werden.

B Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz wird die staatliche Aufgabe und Rolle im Kinderschutz in seiner Eigenschaft als gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe präzisiert und qualitativ gestärkt.

Vor diesem Hintergrund stellt dieses Gesetz zunächst Regelungen zur Rechtsposition des Kindes bzw. der Jugendlichen oder des Jugendlichen – auch in Verfahren, Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe – noch einmal klar, um sodann die einzelnen für den Schutz und die Entwicklung des Kindes oder der Jugendlichen oder des Jugendlichen relevanten Handlungsfelder näher einzugrenzen, namentlich

- die fachlichen Standards bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung einschließlich der Qualitätsberatung und Qualitätsentwicklung,

Datum des Originals: 11.01.2022/Ausgegeben: 18.01.2022 (17.01.2022)

- die anzustrebende Zusammenarbeit der beteiligten Akteure in Netzwerkstrukturen und
- Leitlinien für Kinderschutzkonzepte, die in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe zur Anwendung gelangen und deren Zielsetzung darin bestehen, mögliche Gefährdungen frühzeitig zu erkennen sowie ihnen angemessen zu begegnen.

Ziel dieses Gesetzes ist es deshalb auch, die gute Arbeit der Jugendämter in Nordrhein-Westfalen bei der Abwehr von Kindeswohlgefährdungen auf der Grundlage des § 8a SGB VIII zu unterstützen und qualitativ weiter auszubauen. Dies wird durch eine finanzielle Förderung der hohen fachlichen Standards in den kommunalen Jugendämtern durch das Land, einen verbesserten Austausch insbesondere zwischen den Akteurinnen und Akteuren des interdisziplinären Kinderschutzes sowie verbesserte Konzepte und Fortbildungen der Beteiligten ermöglicht.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die Neuregelungen führen zu folgenden prognostizierten Mehrausgaben:

Für die konnexitätspflichtigen Regelungsgegenstände „Netzwerke Kinderschutz“ (§ 9 Abs. 1 – 4), und für die Förderung der Bereiche „Interdisziplinäre Fortbildung“ (§ 9 Abs. 5), „Fachstandards“ (§ 5 Abs. 1-2) sowie „Qualitätsentwicklung“ (§ 8) werden folgende Bedarfe prognostiziert:

2022: rd. 45,8 Mio. Euro
 2023: rd. 69,1 Mio. Euro
 2024: rd. 69,5 Mio. Euro

Für das Jahr 2022 ist ein Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Mai 2022 geplant. Die Mehrkosten für den Landeshaushalt für den Kostenausgleich im Jahr 2022 sind nur anteilig entsprechend der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Jahresende im Vergleich zum gesamten Jahr berechnet.

Der Regelungsgegenstand „Qualitätsentwicklung“ wird erst zu Juli 2023 in den Bedarfen berücksichtigt, da erst zu diesem Zeitpunkt ein Inkrafttreten mit Konnexitätsfolgewirkungen erfolgt. Die Mehrkosten für den Landeshaushalt für den Kostenausgleich für den Regelungsgegenstand „Qualitätsentwicklung“ sind nur anteilig entsprechend der Zeit vom Inkrafttreten des Gesetzes bis zum Jahresende im Vergleich zum gesamten Jahr berechnet.

Für die Regelungsgegenstände „Zuständige Stelle/Qualitätsentwicklung“ (§ 6 i.V.m. §§ 7 und 8) und „Ombudsstellen“ (§ 14 Abs. 2) werden folgende Bedarfe prognostiziert:

2022: rd. 1 Mio. Euro
 2023: rd. 4 Mio. Euro
 2024: rd. 4 Mio. Euro

Für das Jahr 2022 ist ein Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Mai 2022 geplant. Die Mehrkosten für den Landeshaushalt für den Regelungsgegenstand „Ombudsstelle“ sind nur anteilig entsprechend der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Jahresende im Vergleich zum gesamten Jahr berechnet.

Der Regelungsgegenstand „Zuständige Stelle/Qualitätsentwicklung“ wird erst ab dem Jahr 2023 mit einem Bedarf berücksichtigt, weil erst zu diesem Zeitpunkt ein Inkrafttreten beabsichtigt ist.

Für die Regelungsgegenstände „Kinderschutzkonzepte“ (§§ 10 und 11) in den Bereichen Kindertagesbetreuung, Hilfen zur Erziehung, Jugendförderung, Offener Ganzttag sowie Pflegekinderwesen werden folgende Bedarfe prognostiziert:

2022: rd. 6,2 Mio. Euro
 2023: rd. 12,1 Mio. Euro
 2024: rd. 12,1 Mio. Euro

Für das Jahr 2022 ist ein Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Mai 2022 geplant. Die Mehrkosten für den Landeshaushalt für die Regelungsgegenstände Kinderschutzkonzepte in den Bereichen Kindertagesbetreuung, Hilfen zur Erziehung, Jugendförderung, Offener Ganzttag sowie Pflegekinderwesen sind nur anteilig entsprechend der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Jahresende im Vergleich zum gesamten Jahr berechnet.

Im Jahr 2022 ist bei den Regelungsgegenständen „Kinderschutzkonzepte in den Bereichen Kindertagesbetreuung“ von einem anteiligen Bedarf ab August 2022 auszugehen. Der hierfür prognostizierte Bedarf ist entsprechend anteilig berechnet.

Zusätzlich ist im EP 07 eine Planstelle im Kap. 07 010 zur Erfüllung neuer Aufgaben für Maßnahmen im Bereich des Kinderschutzes mit der Wertigkeit A 15 vorgesehen.

Die Gesamtausgaben der Neuregelungen werden wie folgt prognostiziert:

2022: rd. 53 Mio. Euro
 2023: rd. 85,3 Mio. Euro
 2024: rd. 85,8 Mio. Euro

Die Maßnahmen werden im Jahr 2022 aus Mitteln des Einzelplans 07 finanziert.

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte sind nicht gegeben. Ebenso liegt keine Mittelstandsrelevanz vor.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration. Beteiligt sind das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, das Ministerium für Schule und Bildung, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung sowie das Ministerium der Justiz.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Durch die Umsetzung vorgesehener Präzisierungen bei der Aufgabenwahrnehmung – namentlich der Verhütung und Abwehr von Kindeswohlgefährdungen in Ausführung des § 8a SGB VIII – sowie postulierter Anforderungen an strukturelle Vernetzung der beteiligten Akteure kann auf kommunaler Ebene ein finanzieller Mehraufwand in Höhe von rd. 45,8 Mio. Euro im Jahr 2022, rd. 69,1 Mio. Euro im Jahr 2023 und rund. rd. 69,5 Mio. Euro ab dem Jahr 2024 entstehen. Das Land wird diese Umsetzung finanziell unterstützen.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz wirkt sich geschlechterneutral aus.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit sind nicht berührt.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

K Auswirkungen auf die Themen des E-Governments und der Digitalisierung von Staat und Verwaltung

Keine.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Landeskinderschutzgesetz NRW und Änderung des Kinderbildungsgesetzes

Artikel 1

Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen (Landeskinderschutzgesetz NRW)

Teil 1

Grundsätze und Ziele

§ 1

Kinderrechte, Grundsätze

(1) Kinderschutz dient dem Zweck, den Rechten des Kindes oder der jugendlichen Person im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (BGBl. 1992 II S. 121), Artikel 6 des Grundgesetzes und Artikel 6 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen zur praktischen Wirksamkeit zu verhelfen.

(2) Kinderschutz und Kinderrechte sind untrennbar miteinander verbunden. Voraussetzung für ihre Verwirklichung ist, dass die bestehenden Rechte auf Gehör und auf Berücksichtigung der Meinung von Kindern und Jugendlichen entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife effektiv berücksichtigt werden. Dabei sind die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zu beachten.

(3) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Alle nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zum Kinderschutz berufenen Stellen sichern darüber hinaus die Rechte des Kindes oder der jugendlichen Person im Wege des kooperativen, institutionellen und intervenierenden Kinderschutzes.

§ 2

Ziele, Aufgaben und Begriffsbestimmungen

(1) Zum Zwecke des Kinderschutzes sieht dieses Gesetz Fachstandards und Maßstäbe ihrer Qualitätsentwicklung vor, benennt Instrumente der interdisziplinären Zusammenarbeit unter Beteiligung der für den Kinderschutz Verantwortlichen und Dritter und legt Maßstäbe für den Schutz von Kindern in Einrichtungen unabhängig von deren Trägerschaft fest, die durch das Land gefördert werden.

(2) Kinderschutz ist eine Querschnittsaufgabe, die durch staatliche und private Stellen, Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder sonstige rechtsfähige oder teilrechtsfähige Einrichtungen unabhängig von Rechtsform und Trägerschaft sowie natürliche Personen ausgeübt wird. Kinderschutz nach § 1 Absatz 3 Satz 2 ist Aufgabe staatlicher Stellen.

(3) Für die Begriffe Kind und jugendliche Person gelten die Definitionen des § 7 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist.

(4) Beteiligte oder Beteiligter am Kinderschutz im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die Aufgaben des Kinderschutzes wahrnimmt. Ein förmlicher Bestellungs- oder Übertragungsakt ist nicht erforderlich.

(5) Kooperativer Kinderschutz besteht in der Bildung, Aufrechterhaltung und fachlichen Qualifikation interdisziplinärer Netzwerke zwischen Beteiligten am Kinderschutz mit dem Ziel, die Rechtspositionen des Kindes im Sinne von § 1 Absatz 1 zu wahren und zu fördern.

(6) Institutioneller Kinderschutz im Sinne dieses Gesetzes besteht in der Ausgestaltung von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe unabhängig von ihrer Rechtsnatur oder Trägerschaft einschließlich der fachlichen Qualifikationen und persönlichen Eignung der in, bei oder mit ihnen Beschäftigten oder sonst Tätigen in einer die Rechtspositionen des Kindes im Sinne von § 1 Absatz 1 und 3 Satz 2 wahren oder fördernden Art und Weise.

(7) Intervenierender Kinderschutz im Sinne dieses Gesetzes umfasst die entsprechenden Regelungen des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) geändert worden ist, den Schutzauftrag nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie die den staatlichen Stellen zustehenden Eingriffsmittel in den Rechtskreis Dritter bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung.

Teil 2

Stärkung der Rechte und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen

§ 3

Kinder- und Jugendhilfe, Recht auf Beratung, Beteiligung und Information

(1) Öffentliche und freie Jugendhilfe unterstützen Kinder und Jugendliche in Gestalt der Verwirklichung des Schutzauftrages aus § 1 Absatz 1. Sie achten dabei die individuellen Lebens- und Sozialisationsbedingungen von Kindern und Jugendlichen und tragen dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen.

(2) Kinder und Jugendliche sind im Rahmen des § 8 des Achten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen oder freien Jugendhilfe zu beteiligen und in geeigneter Weise über ihre Rechte zu informieren. Dies erfolgt in einer für die Kinder und Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Art und Weise.

(3) Im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und deren Wahrnehmung durch die öffentliche oder freie Jugendhilfe hat das Jugendamt Kinder und Jugendliche und ihre Familien auf die Möglichkeit der Beratung in einer sowie Vermittlung und Klärung bei Konflikten durch eine Ombudsstelle nach § 9a des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinzuweisen.

Teil 3 Verfahren im Kinderschutz

§ 4 Aufgaben des Jugendamtes im Kinderschutzverfahren

(1) Das Jugendamt ist die zentrale Stelle für die Aufgabenwahrnehmung bei Kindeswohlgefährdungen. Zur Wahrnehmung des Schutzauftrages wirkt das Jugendamt gemeinsam mit anderen, dem Kindeswohl dienenden Institutionen und Professionen gemäß § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz zusammen. Die Regelungen nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz bleiben unberührt.

(2) Das Jugendamt stellt durch geeignete Vorkehrungen sicher, dass Informationen über mögliche Gefährdungen von Kindern oder Jugendlichen zu jeder Zeit aufgenommen und bearbeitet werden. Es sorgt dafür, dass ein unverzügliches Handeln sichergestellt ist, um Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu begegnen.

(3) Das Jugendamt beteiligt Kinder und Jugendliche bei der Gefährdungseinschätzung und im gesamten Verfahren nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife, soweit hierdurch der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieser jugendlichen Person nicht in Frage gestellt wird.

§ 5**Fachliche Standards in Verfahren zum
Schutzauftrag bei
Kindeswohlgefährdung**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben nach § 79a Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Sie sollen dabei als Mindeststandard die fachlichen Empfehlungen „Empfehlung Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII. Empfehlungen für die Jugendämter“ der nach § 85 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörde in ihrer im Dezember 2020 veröffentlichten, beziehungsweise nach Maßgabe des Absatzes 3 weiterentwickelten Fassung, berücksichtigen.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 haben die Jugendämter insbesondere die Beachtung folgender Verfahrensstandards sicherzustellen:

1. die geeignete fachliche Qualifikation der Fachkräfte im Jugendamt gemäß § 72 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
2. das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte im Wege eines Mehraugenprinzips und
3. die schriftliche oder elektronische Dokumentation des zum jeweiligen Zeitpunkt festgestellten Gefährdungsrisikos für das betroffene Kind oder die betroffene jugendliche Person und der diese Risikobewertung tragenden tatsächlichen Umstände.

(3) Die Landesjugendämter überprüfen die fachlichen Empfehlungen nach Absatz 1 Satz 2 anlassbezogen, spätestens aber alle fünf Jahre und entwickeln diese im Einvernehmen mit der obersten Landesjugendbehörde bedarfsgerecht weiter. Dabei sollen Erkenntnisse aus den Qualitätsentwicklungsverfahren nach § 8 berücksichtigt werden.

§ 6

Stelle für Qualitätssicherung

Die oberste Landesjugendbehörde bestimmt eine für die Qualitätsberatung nach § 7 und das Qualitätsentwicklungsverfahren nach § 8 zuständige Stelle.

§ 7

Qualitätsberatung

(1) Die Jugendämter können sich in laufenden Verfahren nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch stets mit dem Anliegen einer Qualitätsberatung an die nach § 6 zuständige Stelle wenden.

(2) Bei der Qualitätsberatung bietet die nach § 6 zuständige Stelle den Jugendämtern die fachliche Reflexion und Einschätzung konkreter, sich aus einem Sachverhalt bei einem Verfahren nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch ergebender Einzelfragen oder abstrakter, aus einer Vielzahl ähnlich liegender Sachverhalte folgender Problemkonstellationen an und unterstützt oder berät sie bei deren Beurteilung.

(3) Die Auswahl der Sachverhalte oder Problemstellungen obliegt allein dem Jugendamt. Entscheidungen mit Außenwirkung darf die nach § 6 zuständige Stelle nicht treffen, die Verfahrenshoheit verbleibt ausschließlich beim zuständigen Jugendamt.

§ 8

Qualitätsentwicklungsverfahren

(1) Die nach § 6 zuständige Stelle unterstützt die Anwendung der fachlichen Empfehlungen gemäß § 5 Absatz 1 und 2 und die Qualitätsentwicklung gemäß § 79a des Achten Buches Sozialgesetzbuch in einem verbindlichen Verfahren (Qualitätsentwicklungsverfahren). Das Qualitätsentwicklungsverfahren besteht aus einer Evaluation und fachlichen Einordnung von konkreten Fallanalysen bereits abgeschlossener Sachverhalte sowie von Merkmalen zur Strukturqualität. Darauf aufbauend sollen Beratungsprozesse erfolgen. Das Qualitätsentwicklungsverfahren wird gemeinsam von den Jugendämtern und der nach § 6 zuständigen Stelle durchgeführt. Das Nähere zur Ausgestaltung des Qualitätsentwicklungsverfahrens regelt die nach § 6 zuständige Stelle in Abstimmung mit der obersten Landesjugendbehörde.

(2) Das Qualitätsentwicklungsverfahren wird wiederkehrend alle fünf Jahre durchgeführt. In einem Turnus von fünf Jahren sollen Qualitätsentwicklungsverfahren in allen Jugendämtern durchgeführt werden.

(3) Die Auswahl der konkreten Fälle für das Qualitätsentwicklungsverfahren erfolgt ausschließlich durch das Jugendamt. Die Auswahl soll einer möglichst repräsentativen Stichprobe der durchgeführten Gefährdungseinschätzungen der vergangenen fünf Jahre entsprechen. Sie umfasst deshalb sowohl zielgerichtet als auch zufällig ausgewählte Gegenstände.

(4) Die Durchführung eines Qualitätsentwicklungsverfahrens ist darüber hinaus auch ohne Rücksicht auf den Turnus zulässig, sofern ein Jugendamt oder die zuständige Stelle nach § 6 dies im Einzelfall anregt.

(5) Die nach § 6 zuständige Stelle erstellt über jedes Qualitätsentwicklungsverfahren einen Bericht, der dem Jugendamt vorgelegt wird. Zu den Erkenntnissen des Berichtes und daraus resultierenden Umsetzungsvorschlägen soll die Verwaltung des Jugendamtes im örtlichen Jugendhilfeausschuss berichten.

(6) Die nach § 6 zuständige Stelle veröffentlicht wiederkehrend alle fünf Jahre einen auswertenden Bericht aller in diesem Zeitraum durchgeführten Qualitätsentwicklungsverfahren in anonymisierter Form.

Teil 4 Interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz

§ 9 Netzwerke Kinderschutz

(1) Die Jugendämter bilden Netzwerke zur interdisziplinären Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung (Netzwerke Kinderschutz). Die Netzwerke Kinderschutz werden in jedem Jugendamtsbezirk oder jugendamtsbezirksübergreifend in interkommunaler Zusammenarbeit mehrerer benachbarter Gemeinden oder innerhalb eines Kreises gebildet, finanziert, koordiniert und laufend weiterentwickelt. Eine interkommunale Zusammenarbeit soll in Vereinbarungen geregelt werden.

(2) Jedes Jugendamt unterhält eine Koordinierungsstelle für das Netzwerk Kinderschutz, das es gebildet hat oder an dem es beteiligt ist. Im Falle eines interkommunalen Netzwerkes soll die Zusammenarbeit der beteiligten Koordinierungsstellen in Vereinbarungen geregelt werden. Aufgaben der Koordinierungsstellen sind insbesondere

1. die fachliche Begleitung des Netzwerkes in seiner Aufgabenwahrnehmung,
2. die Koordinierung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzwerkstrukturen, insbesondere der Netzwerktreffen,
3. die bedarfsgerechte Organisation regelmäßiger Fortbildungsangebote für die am Netzwerk Teilnehmenden und
4. der Informationstransfer zu und aus sowie die Vertretung in anderen Netzwerken und Arbeitsgemeinschaften im Jugendamtsbezirk mit Berührungspunkten zum Kinderschutz.

(3) Das Netzwerk Kinderschutz soll die Rahmenbedingungen für eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung sicherstellen. Hierzu gehören insbesondere

1. die strukturelle Vernetzung der mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung befassten Stellen im Jugendamtsbezirk,
2. Absprachen zum Verfahren bei möglicher Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz und
3. die Herstellung von Transparenz über Mitteilungswege und die Übermittlung von Informationen gemäß § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz.

Zur Erreichung der in den Sätzen 1 und 2 genannten Ziele können im Netzwerk anonymisierte Fallkonferenzen durchgeführt werden. Das Netzwerk informiert bürgernah die Öffentlichkeit über Verfahren, Strukturen und Ansprechpersonen im Kinderschutz.

(4) In das Netzwerk Kinderschutz sollen Vertretungen insbesondere folgender Einrichtungen oder Berufsgruppen einbezogen werden:

1. das Jugendamt, insbesondere der Allgemeine Soziale Dienst,
2. Träger von Einrichtungen und Diensten, mit denen Vereinbarungen gemäß § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bestehen,
3. insoweit erfahrene Fachkräfte,
4. Geheimnisträger gemäß § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz,
5. Schulen,
6. Gesundheitsämter,

7. Polizei- und Ordnungsbehörden,
8. Familiengerichte,
9. Staatsanwaltschaften,
10. Verfahrensbeistände,
11. Träger der Eingliederungshilfe für Minderjährige nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 7c des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, und
12. Netzwerke Frühe Hilfen.

Weitere Einrichtungen und Berufsgruppen können nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten vertreten sein.

(5) Das Netzwerk Kinderschutz organisiert mit Unterstützung der Koordinierungsstelle Kinderschutz bedarfsgerecht, mindestens jedoch dreimal jährlich, interdisziplinäre Qualifizierungsangebote zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung für Einrichtungen oder Berufsgruppen nach Absatz 4.

Teil 5 Kinderschutzkonzepte

§ 10 Pflegekinderhilfe

(1) Zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegeverhältnissen entwickeln die Landesjugendämter Empfehlungen gemäß § 79a des Achten Buches Sozialgesetzbuch für die Jugendämter.

(2) Die Landesjugendämter überprüfen die Empfehlungen anlassbezogen, spätestens aber alle fünf Jahre, und entwickeln diese bedarfsgerecht weiter. An diesem Prozess wird auch die oberste Landesjugendbehörde beteiligt.

(3) Das Jugendamt stellt im Rahmen des § 37b Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sicher, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien nach § 79a des Achten Buches Sozialgesetzbuch entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder der jugendlichen Person und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird. Hierzu sollen die Pflegeperson sowie das Kind oder die jugendliche Person vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses beraten und an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des Konzepts beteiligt werden.

§ 11

Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe

(1) Nach den Maßgaben der Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie dieses Gesetzes ist in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ein Konzept zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt zu entwickeln, anzuwenden und zu überprüfen oder auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung hinzuwirken sowie die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sicherzustellen (Kinderschutzkonzept). Dieses Konzept umfasst Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt, Machtmissbrauch in der Einrichtung oder dem Angebot sowie Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. Das Kinderschutzkonzept ist angepasst auf die Einrichtung oder das Angebot zu entwickeln. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung des Kinderschutzkonzeptes entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zu beteiligen.

(2) Die Träger von Einrichtungen im Sinne des § 45a des Achten Buches Sozialgesetzbuch haben im Rahmen des § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Schutzkonzeptes vor Gewalt zu gewährleisten. In Vereinbarungen

der Jugendämter mit den Trägern ist die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a Absatz 4 SGB des Achten Buches Sozialgesetzbuch sicherzustellen.

(3) Die Träger von Einrichtungen oder Angeboten nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz vom 12. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 572), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 151) geändert worden ist, wirken auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Kinderschutzkonzeptes hin, sofern sie Förderung aus Landesmitteln gemäß § 16 Absatz 1 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes beantragen oder bereits erhalten.

(4) Kindertagespflegepersonen haben auch in ihrer pädagogischen Konzeption die Sicherung der Rechte von Kindern zu gewährleisten. Sie haben in allen Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz der Kinder vor Gewalt einen Anspruch auf Beratung. In Vereinbarungen der Jugendämter mit den Kindertagespflegepersonen ist die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a Absatz 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sicherzustellen.

(5) Die Träger von außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich wirken auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Kinderschutzkonzeptes in den Angeboten hin und streben eine Verzahnung mit in den Primarschulen bestehenden oder zu entwickelnden Schutzkonzepten gegen Gewalt an.

(6) Die Umsetzung von Kinderschutzkonzepten nach den Absätzen 2 bis 5 soll in den Einrichtungen und Angeboten durch die Träger fachlich beraten und durch Qualifizierungsangebote unterstützt werden. Die oberste Landesjugendbehörde trifft mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den Kirchen und den Verbänden der Träger unter Beteiligung der Landesjugendämter Vereinbarungen über die Qualitätssicherung und -entwicklung für Kinderschutzkonzepte.

Teil 6
Belastungsausgleich und Förderung
durch das Land

§ 12
Belastungsausgleich durch das Land

(1) Für die wesentlichen Belastungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe infolge der Übernahme der in den §§ 5, 8 und 9 geregelten Aufgaben wird ein finanzieller Ausgleich nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, gewährt.

(2) Der finanzielle Ausgleich beträgt im Jahr 2022 45 794 944 Euro, im Jahr 2023 69 098 724 Euro und in den darauffolgenden Jahren jeweils 69 505 033 Euro. Die Höhe des jeweiligen Aufwandes und die für die Berechnung getroffenen Annahmen ergeben sich aus der Kostenfolgeabschätzung, die diesem Gesetz beigelegt ist (Anlage).

(3) Der Ausgleich nach Absatz 2 wird auf die einzelnen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verteilt. Der Anteil des jeweiligen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ergibt sich für die Aufgaben nach § 5 aus der Anzahl der Kinder und Jugendlichen im Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder und Jugendlichen laut Fortschreibung des Bevölkerungsstandes durch den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen zum 31. Dezember 2020. Der Anteil des jeweiligen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ergibt sich für die Aufgaben nach § 9 aus der Anzahl der Kinder und Jugendlichen im Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder und Jugendlichen laut Fortschreibung des Bevölkerungsstandes durch den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen zum 31. Dezember 2020. Für Aufgaben nach § 9 Absatz 1 bis 4 wird dabei bei den Personalkosten ein Sockel in Höhe von 0,5 Vollzeitäquivalenten angesetzt, sofern der Anteil unter diesen Wert absinkt. Für Aufgaben nach § 9 Absatz 1 bis 4 und 5 wird dabei bei

den Sachkosten ein Sockel in Höhe von 5 000 Euro angesetzt, sofern der Anteil unter diesen Wert absinkt.

(4) Der Ausgleich erfolgt zum 30. Juni des betreffenden Jahres. Davon abweichend wird der Ausgleich für das Jahr 2022 am 30. September 2022 ausgezahlt.

§ 13

Überprüfung der Kostenfolgeabschätzung

(1) Zuständige Behörde nach § 5 des Konnexitätsausführungsgesetzes ist die oberste Landesjugendbehörde.

(2) Die oberste Landesjugendbehörde überprüft nach Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Kostenfolgeabschätzung und die gesamten Auswirkungen dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 2024. Im Übrigen gilt § 4 des Konnexitätsausführungsgesetzes. Über den Belastungsausgleich ist zeitnah eine erneute Entscheidung zu treffen, wenn sich herausstellt, dass die Annahmen der Kostenprognose unzutreffend waren und der Ausgleich deshalb grob unangemessen ist.

(3) Die oberste Landesjugendbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium den Verteilschlüssel gemäß § 12 Absatz 3 an die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes durch den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen anzupassen.

§ 14

Förderung durch das Land

(1) Das Land unterstützt die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Kinderschutzkonzepten nach den §§ 10 und 11 durch Förderung der Qualifizierung des pädagogischen Personals sowie der Fachberatung. Die Höhe der Förderung wird für den Bereich der Kindertagesbetreuung jährlich

unter Berücksichtigung der Zahl der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen, für die ein Zuschuss nach § 47 des Kinderbildungsgesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77) in der jeweils geltenden Fassung gezahlt wird, angepasst.

(2) Das Land unterstützt die Schaffung und den Betrieb von Ombudsstellen nach § 9a des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Das Land stellt hierfür jährlich insgesamt einen Betrag in Höhe von 1 500 000 Euro zur Verfügung.

(3) Im Jahr des Inkrafttretens nach § 18 Satz 1 erfolgt die Förderung anteilig entsprechend der Zeit vom Inkrafttreten nach § 18 Satz 1 bis zum Jahresende im Vergleich zum gesamten Jahr.

Teil 7

Datenschutz, Berichtswesen

§ 15

Datenschutz

Datenschutzrechtliche Bestimmungen, insbesondere solche über den Sozialdatenschutz nach § 35 Absatz 1 und 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, §§ 61 bis 68 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 45 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, bleiben von den Vorschriften dieses Gesetzes unberührt. Soweit ein Datenumgang bei der Anwendung dieses Gesetzes erforderlich ist oder erfolgt, richtet er sich ausschließlich nach den in Satz 1 genannten Vorschriften.

§ 16 Berichtswesen

Die oberste Landesjugendbehörde stellt den Rahmen für ein landesweites Berichtswesen zur Strukturqualität im Kinderschutz zur Verfügung. Die Jugendämter können sich an dem Berichtswesen beteiligen. Die oberste Landesjugendbehörde kann Dritte zur Umsetzung des Berichtswesens hinzuziehen.

Teil 8 Schlussbestimmungen

§ 17 Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag spätestens zum 31. Dezember 2027 über die Erfahrungen bei der Anwendung dieses Gesetzes.

§ 18 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Mai 2022 in Kraft. Die §§ 6 bis 8 treten am 1. Juli 2023 in Kraft.

Artikel 2 Änderung des Kinderbildungsgesetzes

Das Kinderbildungsgesetz vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77) wird wie folgt geändert:

**Gesetz zur frühen Bildung und
Förderung von Kindern
(Kinderbildungsgesetz – KiBiz)
- Sechstes Gesetz zur Ausführung des
Achten Buches Sozialgesetzbuch -**

§ 22 Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen.

(2) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Abweichend von Satz 2 kann die Erlaubnis für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut, gewährleistet ist, dass die betreuten

1. In § 22 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 wird das Wort „Vereinbarung“ durch das Wort „Verordnung“ ersetzt.
2. In § 22 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2, § 28 Absatz 1 Satz 1 und 4 und Absatz 3 Satz 1 und § 32 Absatz 3 Nummer 4 wird jeweils das Wort „Personalvereinbarung“ durch das Wort „Personalverordnung“ ersetzt.

Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden und

1. die Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert hat oder
2. sie sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ (Personalvereinbarung) mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens der Hälfte des Standards des DJI-Curriculums ist.

Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt mehr als acht beziehungsweise zehn fremde Kinder über die Woche von einer Kindertagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung.

(3) Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflege zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Abweichend von Satz 1 können in der Großtagespflege insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 22 Absatz 2 Satz 3 erfüllt werden.

(4) Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson nicht gewährleistet oder sollen in der Großtagespflege zehn oder mehr Kinder gleichzeitig betreut werden, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung und § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch findet Anwendung.

(5) Kindertagespflege kann auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Kindertagespflegeperson noch zu dem der Eltern gehören. Sie kann ebenfalls in Räumen von Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden.

(6) Kindertagespflege kann in Einzelfällen auch mit angestellten Kindertagespflegepersonen angeboten werden. Voraussetzung ist, dass der Anstellungsträger ein anerkannter Träger der Jugendhilfe ist, dass bei freien anerkannten Trägern der Jugendhilfe ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt besteht und dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet wird. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann Anstellungsträger auch sein, wer die Qualifikationsvoraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 Nummer 1 oder Nummer 2 erfüllt. Weitere Voraussetzungen sind in diesen Fällen, dass ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt besteht, der auch die Vorgaben des § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt, und dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet wird. Anstellungsträger, die bereits am 1. August 2019 Kindertagespflegepersonen beschäftigten, müssen die Voraussetzungen nach diesem Absatz spätestens bis zum 1. August 2022 erfüllen.

(7) Kindertagespflegepersonen und Anstellungsträger haben den Beschäftigten sowie den Beauftragten des Jugendamtes Auskunft über die Räume und die betreuten Kinder zu erteilen. Den Beschäftigten und den Beauftragten des Jugendamtes ist der Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(8) Werden Kinder in Kindertagespflege betreut, ohne dass die Kindertagespflegeperson über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geeignet ist, so hat das Jugendamt

die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen. Die §§ 17 und 18 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664) in der jeweils gelten-den Fassung sind entsprechend anzuwenden. Die §§ 104 und 105 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

§ 28 Personal

(1) Als pädagogische Kräfte in den Tageseinrichtungen sollen sozialpädagogische oder weitere Fachkräfte und Ergänzungskräfte im Sinne der Personalvereinbarung eingesetzt werden. Die pädagogische Arbeit muss vom Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte geprägt sein. Während der Betreuungszeiten sollen den Gruppen regelmäßig zwei pädagogische Kräfte zugeordnet sein. In den Gruppenformen I und II sollen diese in der Regel sozialpädagogische und weitere Fachkräfte, in der Gruppenform III mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft und eine Ergänzungskraft im Sinne der Personalvereinbarung sein. Im Rahmen der Personalbemessung auf der Grundlage der in der Anlage zu § 33 Absatz 1 ausgewiesenen Gesamtstundenzahl hat der Träger sicherzustellen, dass auch in Ausfallzeiten die Besetzung nach den Sätzen 3 und 4 erfüllt werden kann.

(2) Die Zahl der Kinder pro Gruppe und der Personaleinsatz haben sich an den Vorgaben der Anlage zu § 33 zu orientieren. Eine Überschreitung der in der Anlage zu § 33 Absatz 1 genannten Zahl der Kinder pro Gruppe soll nicht mehr als zwei Kinder betragen, die zur Betreuung erforderlichen Personalkraftstunden sollen vorgehalten werden. Eine nicht nur vorübergehende Überschreitung ohne Anpassung des Personalschlüssels ist dem Jugendamt und dem Landesjugendamt unverzüglich anzuzeigen.

(3) Das Kindpauschalenbudget ermöglicht die in der Anlage je Gruppenform ausgewiesene Leitungszeit im Umfang von § 29 Absatz 2, die Besetzung nach Absatz 1 einschließlich der ausgewiesenen Mindeststundenzahl für sozialpädagogische und weitere

Fachkräfte im Sinne der Personalvereinbarung, in Gruppen, in denen Kinder unter drei Jahren betreut werden, zusätzliche Personalkraftstunden für Ergänzungskräfte im Sinne der Personalvereinbarung, eine Verfügungszeit von mindestens zehn Prozent der Betreuungszeit pro Gruppe für Aufgaben nach Absatz 4 und die Finanzierung sonstiger Personalkosten. Das Kindpauschalenbudget ist hinsichtlich der vorgesehenen Gesamtpersonalkraftstundenzahl nach Maßgabe von Satz 1 einzusetzen.

(4) Die Finanzierung aus dem Kindpauschalenbudget sichert auch Personalkraftstunden für die individuelle Vor- und Nachbereitungszeit, einschließlich Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen, für die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern, für die Praxisanleitung und für Kooperationen mit Frühförderung, Kindertagespflege, Schule und in den Sozialraum, für die Teilnahme an Dienstbesprechungen, Fachberatungen und Qualifikationsmaßnahmen.

(5) Für die bestmögliche Förderung der Kinder, zur Erweiterung des Handlungsspielraums in den Einrichtungen und der Perspektiven auf das einzelne Kind kann sich das pädagogische Personal in Tageseinrichtungen für Kinder, vor allem in Familienzentren und plusKITAs, aus multiprofessionellen Teams zusammensetzen, bei denen sich die Fähigkeiten und Kenntnisse der Teammitglieder ergänzen. Dies setzt voraus, dass die Standards an die Besetzung der Personalkraftstunden nach den Absätzen 1 bis 3 und der Anlage zu § 33 Absatz 1 eingehalten werden.

§ 32

Allgemeine Voraussetzungen der Finanzierung

(1) Das Land beteiligt sich an den Kosten der Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe dieses Gesetzes. Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen erfolgt pro Kindergartenjahr. Sie setzt eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung voraus.

(2) Grundlage für die Berechnung der finanziellen Förderung ist der Betreuungsvertrag zwischen Träger und Eltern. Eltern können beim Abschluss des Vertrages zwischen den in der Anlage zu § 33 Absatz 1 genannten wöchentlichen Betreuungszeiten wählen, soweit diese als Ergebnis der kommunalen Jugendhilfeplanung von der Einrichtung als bedarfsgerecht angeboten werden. Die Träger sollen ermöglichen, dass Eltern Betreuungsverträge für ihre Kinder abschließen können, die ihrem tatsächlichen Bedarf entsprechen. Sie sollen unter Wahrung des Grundsatzes der Trägerautonomie alle in die kommunale Jugendhilfeplanung eingeflossenen Plätze belegen.

(3) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtung setzt voraus, dass

1. die Einrichtung die Aufgaben nach diesem Gesetz und auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung wahrnimmt,
2. der Träger die Regelungen dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften beachtet,
3. die Anzahl der Schließtage 27 Öffnungstage nicht überschreitet,
4. die Leitung der Einrichtung und die Leitung jeder Gruppe einer sozialpädagogischen Fachkraft im Sinne der Personalvereinbarung übertragen sind und
5. § 28 Absatz 1 bis 3 und § 29 Absatz 2 als Grundlage für die Personalbemessung eingehalten werden.

§ 46

Landesförderung der Qualifizierung

(1) Das Land gewährt dem Jugendamt für jedes im Sinne der Absätze 2 bis 4 vorgehaltene Qualifizierungsangebot, das im Bezirk des Jugendamtes tatsächlich umgesetzt wird, pauschalisierte Zuschüsse auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden Mitteilung.

(2) Das Land gewährt dem Jugendamt Zuschüsse für die Praktikumsplätze von Auszubildenden in Kindertageseinrichtungen.

Einen Zuschuss in Höhe von 8 000 Euro jährlich pro belegtem Praktikumsplatz (piA1-Zuschuss) erhält jedes Jugendamt für diejenigen Tageseinrichtungen, die Schülerinnen und Schüler im ersten Jahr ihrer praxisintegrierten Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin beziehungsweise zum staatlich anerkannten Erzieher ausbilden. Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass diese Schülerinnen und Schüler in ihrer praxisintegrierten Ausbildung von dem Träger der Kindertageseinrichtung tariflich oder entsprechend vergütet werden. § 38 Absatz 1 Satz 2 und § 45 Absatz 2 Satz 5 und 7 gelten entsprechend.

(3) Einen Zuschuss in Höhe von 4 000 Euro jährlich pro belegtem Praktikumsplatz (BP-Zuschuss) erhält jedes Jugendamt für diejenigen Kindertageseinrichtungen, die Praktikumsplätze für das Anerkennungsjahr von Schülerinnen und Schülern im letzten Jahr ihrer Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin beziehungsweise zum staatlich anerkannten Erzieher bereitstellen und für jeden Praktikumsplatz von Schülerinnen und Schülern im zweiten oder dritten Ausbildungsjahr der praxisintegrierten Ausbildung (piA2/3-Zuschuss). Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Das Land gewährt jedem Jugendamt einen Zuschuss in Höhe von 2 000 Euro für jede angehende Kindertagespflegeperson, die die Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB-Zuschuss) absolviert hat. Voraussetzung ist, dass die Mittel zur Finanzierung einer QHB-Qualifizierung eingesetzt werden. Zuschüsse, die nicht zweckentsprechend verwendet werden, sind zurück zu zahlen. Das Jugendamt erklärt gegenüber dem Land die zweckentsprechende Verwendung der nach diesem Absatz geleisteten Zuschüsse und legt diese über hierfür eingerichtete elektronische Systeme durch vereinfachten Verwendungsnachweis spätestens zum 30. Juni des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres vor.

3. In § 46 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „zehn“ durch die Angabe „15,595“ ersetzt.

(5) Die Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages erfordert eine ständige Fortbildung der mit dem Auftrag betrauten Personen. Das Land unterstützt diese kontinuierliche Qualifizierung des pädagogischen Personals in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege mit einem jährlichen Betrag von insgesamt zehn Millionen Euro im Rahmen der Fortbildungsvereinbarung für den Elementarbereich im Land Nordrhein-Westfalen nach § 54 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2. In diesem Rahmen fördert die Oberste Landesjugendbehörde auch die Qualitätsentwicklung und die wissenschaftliche Weiterentwicklung der Inhalte und Methoden.

§ 47

Landesförderung der Fachberatung

(1) Das Land gewährt dem Jugendamt einen Zuschuss zur Förderung der qualifizierten Fachberatung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Ziel ist die fachliche und systematische Begleitung der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kindertagesbetreuung. Hierzu und zur Durchführung von Evaluationen im Sinne einer prozessorientierten Unterstützung aller Träger wird eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung getroffen. In dieser wird festgelegt, wie die Träger von Tageseinrichtungen und die Fachberatungsstellen für Kindertagespflege die fachliche Arbeit in der Kindertagesbetreuung sichern, welche Maßnahmen getroffen werden, um sie regelmäßig zu überprüfen und kontinuierlich weiterzuentwickeln. Soweit bei den Trägern Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung vorhanden sind, wird davon ausgegangen, dass hierdurch in der Regel eine entsprechende fachliche Leistungserbringung sichergestellt wird, die in diesen Prozess einbezogen werden kann.

(2) Der Anteil des Jugendamtes ergibt sich aus der Anzahl von nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtungen im Jugendamtsbezirk und der Anzahl der Kindertagespflegepersonen, die Kinder bis zum Schuleintritt betreuen und hierfür öffentlich gefördert werden, im Jugendamtsbezirk auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kinder-

gartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung.

4. § 47 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „1 000“ durch die Angabe „1 100“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „500“ durch die Angabe „550“ ersetzt.

(3) Das Jugendamt leistet aus diesen Mitteln einen jährlichen Zuschuss von 1 000 Euro je Tageseinrichtung an den Träger der Tageseinrichtung. Soweit bei Trägern in freier Trägerschaft die Aufgabe der Fachberatung und Qualitätssicherung überwiegend auf Ebene ihrer regionalen Zusammenschlüsse oder überörtlichen Verbände erfolgt, leiten die Träger die Zuschüsse an diese weiter. Für die Fachberatung im Bereich Kindertagespflege leitet das Jugendamt 500 Euro je Kindertagespflegeperson, die Kinder bis zum Schuleintritt betreut, an die zuständige Fachberatungsstelle weiter. § 38 Absatz 1 Satz 2 und § 45 Absatz 2 Satz 5 und Satz 7 gelten entsprechend.

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Mai 2022 in Kraft. Die §§ 6 bis 8 des Landeskinderschutzgesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] treten am 1. Juli 2023 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Anlage 1

Kostenfolgeabschätzung gemäß § 3 KonnexAG

Der Gesetzentwurf sieht konnexitätspflichtige Regelungen vor, so dass gemäß § 3 KonnexAG eine Kostenfolgeabschätzung vorzunehmen ist.

Mit § 5 Abs. 1 und 2 werden die von der gesetzlich für diese Aufgaben zuständigen Stelle (Landesjugendämter) vorgelegten Empfehlungen zur Wahrnehmung der Aufgaben und bei Verfahren nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch als verbindliche Grundlagen für entsprechende Verfahren normiert. Es handelt sich dabei um eine „Soll“-Vorschrift. Nach bundesgesetzlicher Regelung sind die Jugendämter bis dato lediglich dazu verpflichtet, sich im Rahmen kommunaler Zuständigkeit für die Qualitätsentwicklung (§ 79a SGB VIII) an diesen Handlungsempfehlungen zu orientieren.

Zur Umsetzung dieser Empfehlungen kann festgestellt werden, dass eine Beschlussfassung zu diesen Handlungsempfehlungen seitens der Landesjugendhilfeausschüsse vorliegt, die u.a. enthält, dass eine Befassung der örtlichen Jugendhilfeausschüsse angestrebt werden soll: „Auf der Grundlage einer Vereinbarung mit den Kommunalen Spitzenverbänden wurde die ursprüngliche Orientierungshilfe nun in überarbeiteter Fassung als gemeinsame Empfehlung der beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämter von den beiden Landesjugendhilfeausschüssen beschlossen. Beide Ausschüsse haben ihre Entscheidung mit der Empfehlung verbunden, die vorliegende Empfehlung auch in den örtlichen Jugendhilfeausschüssen als Grundlage der Arbeit der Jugendämter beschließen zu lassen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Sorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche in allen Regionen auf vergleichbare Qualitätsmerkmale in der Arbeit im Kinderschutz vertrauen können.“ Die Kommunalen Spitzenverbände haben mit Schreiben vom 21.01.2021 eine entsprechende Beschlussfassung in den örtlichen Jugendämtern angeregt: „Um die Verbindlichkeit der Empfehlungen der beiden Landesjugendämter zum Kinderschutz zu erhöhen, empfehlen die kommunalen Spitzenverbände daher, diese Empfehlungen auch von den örtlichen Jugendhilfeausschüssen als Grundlage der Arbeit der Jugendämter beschließen zu lassen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Sorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche in allen Regionen in NRW auf vergleichbare Qualitätsmerkmale in der Arbeit im Kinderschutz vertrauen können.“

Der tatsächliche Stand der Umsetzung der Handlungsempfehlungen ist in den 186 Jugendämtern gegenwärtig heterogen. Teilweise waren die Handlungsempfehlungen bereits Gegenstand einer Befassung in örtlichen Jugendhilfeausschüssen, teilweise wird eine solche angestrebt. Insoweit trifft auch die mit diesem Gesetz verbundene verbindliche Vorgabe zur Anwendung der Handlungsempfehlungen auf unterschiedliche Umsetzungsstände in den Jugendämtern.

Die Kostenfolgeabschätzung gemäß § 3 KonnexAG erfolgt auf Grundlage einer landesweit pauschalierten Betrachtung, die alle Jugendämter in angemessener Form berücksichtigt. Die zusätzlichen Mittel sichern die notwendigen Prozesse vor Ort.

Damit die nunmehr verbindlichen Handlungsempfehlungen gleichförmig umgesetzt werden können und aufgrund einer vergleichbaren und überprüfbaren Praxis auf der Grundlage landesweit gültiger, verbindlicher Mindeststandards das Ziel einer Verbesserung der Qualität bei der Wahrnehmung der Aufgaben und bei Verfahren nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erreicht werden kann, wird für die Kostenfolgeabschätzung zunächst die Annahme getroffen, dass durch den mit der Vereinheitlichung und verbindlichen Standardisierung einhergehenden Mehraufwand hinsichtlich der bereits bestehenden Aufgabe davon auszugehen

ist, dass für den jeweiligen Einzelfall mehr Zeit durch die Mitarbeitenden der Jugendämter vor Ort aufzuwenden ist.

Zur Ermittlung des konnexitätsrelevanten Mehraufwandes ist wie folgt vorgegangen worden:

Grundlage der Kostenfolgeabschätzung ist eine empirische Analyse der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- & Jugendhilfestatistik – AKJStat, Technische Universität Dortmund, FK 12, Forschungsverbund DJI/TU Dortmund zur Arbeitsbelastung des Personals im ASD (KomDat Heft 1, April 2020). Nach dieser sind wesentliche Aufgaben des ASD definiert, die die Arbeitsbelastung im ASD abbilden. Im Einzelnen sind dies:

- Hilfen zur Erziehung
- Eingliederungshilfe
- Inobhutnahmen
- § 8a SGB VIII-Verfahren

Zwar werden damit nicht alle Aufgaben im ASD erfasst. Jedoch stehen für weitere wesentliche Aufgaben (§§ 16 bis 20; 52 SGB VIII, fallunspezifische Aufgaben) keine hinreichenden Daten für eine Einbeziehung in eine Ermittlung zur Arbeitsbelastung zur Verfügung, da diese nicht oder nur mit dem Merkmal „Ausgaben“ in der Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst werden.

Die TU Dortmund hat zur Ermittlung der Arbeitsbelastung die Maßnahmen in den o.g. Bereichen rechnerisch in ein Verhältnis zu den Vollzeitäquivalenten im ASD gesetzt. Insoweit sind die so erzielten Verhältnisse ein Indikator für die Arbeitsbelastung im ASD.

Für Nordrhein-Westfalen stellen sich die Werte analog zur Untersuchung der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- & Jugendhilfestatistik – AKJStat, die eine bundesweite Darstellung zum Gegenstand hatte, nach Auskunft der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- & Jugendhilfestatistik – AKJStat Dortmund wie folgt dar:

Jahr	2018		2019		2020	
VZÄ im ASD ¹	4.133		nicht erhoben		noch nicht veröffentlicht	
	Absolut	pro VZÄ im ASD	Absolut	pro VZÄ im ASD	Absolut	pro VZÄ im ASD
Bevölkerung unter 18 Jahren	2.995.296	725	3.008.120	/	3.017.836	/
Begonnene HzE ²	48.940	11,8	48.770	/	noch nicht veröffentlicht	/
Beendete HzE ²	48.525	11,7	46.562	/	noch nicht veröffentlicht	/
Am 31.12. laufende HzE ²	86.200	20,9	88.327	/	noch nicht veröffentlicht	/
Begonnene Hilfen § 35a ³	9.026	2,2	9.953	/	noch nicht veröffentlicht	/
Beendete Hilfen § 35a ³	7.435	1,8	7.417	/	noch nicht veröffentlicht	/
Am 31.12. laufende Hilfen § 35a ³	20.414	4,9	22.782	/	noch nicht veröffentlicht	/
Beendete 8a-Verfahren	43.578	10,5	49.707	/	54.347	/
Inobhutnahmen (§ 42) ⁴	12.850	3,1	12.415	/	11.225	/

1 Die Statistik der Einrichtungen und tätigen Personen der Kinder- und Jugendhilfe (ohne Tageseinrichtungen) wird nur zweijährlich durchgeführt. Die Ergebnisse für den Stichtag 31.12.2020 wurden von IT.NRW noch nicht veröffentlicht.

2 Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII), Hilfen für junge Volljährige.

3 Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII.

4 Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII (ohne vorläufige Inobhutnahmen gem. § 42a SGB VIII).

Quelle: Statistisches Bundesamt: Bevölkerungsstandstatistik; IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe - Einrichtungen und tätige Personen der Kinder- und Jugendhilfe (ohne Tageseinrichtungen); Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige; Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Abs. 1 SGB VIII; Vorläufige Schutzmaßnahmen; versch. Jahrgänge; Berechnungen Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik.

Eine isolierte Betrachtung der Kennzahlen zur Arbeitsbelastung pro VZÄ im ASD von einzelnen Bereichen ist für eine Kostenfolgeabschätzung nicht sachgerecht. Es handelt sich hierbei lediglich um eine rein rechnerisch ermittelte Kennzahl, die nur in einem Zeitreihenvergleich eine empirische Aussage über die Entwicklung der Arbeitsbelastung ermöglicht. Die tatsächliche Verteilung der 4.133 VZÄ auf die o.g. Bereiche ist nicht bekannt. Insoweit wurden für die Kostenfolgeabschätzung diese Kennzahlen aggregiert, in dem alle Maßnahmen summiert und durch die vorhandenen VZÄ dividiert wurden. Hieraus ergibt sich eine Gesamtarbeitsbelastung pro VZÄ im ASD.

Maßnahmen	KJH-Statistik 2018
Gefährdungseinschätzungen	43.578
Inobhutnahmen	12.850
HZE	86.200
Eingliederungshilfen	20.414
Gesamt	163.042
Personal ASD	
VZÄ	4.133
Gesamtarbeitsbelastung Maßnahmen pro VZÄ derzeit	39,45

Hinsichtlich der Berücksichtigung des konnexitätsrelevanten Mehraufwandes wird davon ausgegangen, dass eine Verzahnung der Bereiche Gefährdungseinschätzung, Inobhutnahme und Hilfen zur Erziehung besteht und insoweit zu berücksichtigen ist. Die fachliche Einschätzung der Höhe des entstehenden Mehraufwandes, der zur Erfüllung der geänderten gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist, führt insoweit zu der Annahme, dass von einem VZÄ im Bereich der Gefährdungseinschätzung nur noch 75 % der bisherigen Fälle bei Wahrung der geänderten gesetzlichen Anforderungen bearbeitet werden können. Da die angenommene Verzahnung im Rahmen der Kostenfolgeabschätzung lediglich die Tatbestände zu berücksichtigen hat, die im Rahmen der landesgesetzlich geregelten Spezifizierung der Aufgaben in Verfahren nach § 8a SGB VIII begründet liegen, ist die Reduzierung im Bereich der Inobhutnahmen und der HZE entsprechend geringer anzusetzen. Hier ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Folgekosten durch eine Verbesserung von Verfahren nach § 8a SGB VIII nicht der Konnexitätspflicht unterliegen können, da nach § 8a SGB VIII bereits jetzt den Jugendämtern die Aufgaben obliegt, in allen Fällen eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Im Bereich der Inobhutnahmen und HZE werden hier 90 % angesetzt. Die Kalkulation stellt sich daher wie nachfolgend dar:

Gefährdungseinschätzungen	75 %	der bisherigen Fälle/ VZÄ
Inobhutnahmen	90 %	der bisherigen Fälle/ VZÄ
HZE	90 %	der bisherigen Fälle/ VZÄ
Eingliederungshilfen	100 %	der bisherigen Fälle/ VZÄ

In Ermangelung einer Datengrundlage für weitergehende Aufgaben des ASD wurden bei der Reduzierung insgesamt die zu diesen Bereichen bestehenden Schnittstellen entsprechend der vorangegangenen Ausführungen berücksichtigt. Dies zeigt sich auch darin, dass alle VZÄ im ASD in die Gesamtgewichtung miteinbezogen werden und hier keine (angenommene) Verteilung auf die Bereiche angesetzt wurde.

In der Folge können aufgrund der geänderten gesetzlichen Anforderungen von den vorhandenen 4.133 VZÄ nicht mehr 163.042, sondern lediglich 142.243 Fälle bearbeitet werden. Damit sinkt die Gesamtarbeitsbelastung auf 34,42 Maßnahmen pro VZÄ. Um alle 163.042 Fälle bei einer Gesamtarbeitsbelastung von 34,42 Maßnahmen pro VZÄ zu bearbeiten, würden 4.737,35 VZÄ benötigt. Die daraus resultierende Differenz von 604,35 VZÄ stellt daher die Folge der konnexitätsrelevanten Mehrbelastung durch die veränderte gesetzliche Aufgabe dar.

Damit erhöhte sich der landesweite Personalbestand im ASD von 4.133 VZÄ um rund 15 % auf insgesamt rd. 4.737 VZÄ.

Die aufgrund des konnexitätsrelevanten Mehraufwandes geschätzten, zusätzlich erforderlichen VZÄ multipliziert mit der tariflichen Vergütung nach TVÖD SuE 14 Stufe 6 gültig ab 01.04.2022 bei einem Arbeitgeberbruttzuschlag in Höhe von 27 % ergeben jährliche Kosten in Höhe von 47.380.569 Euro (604,35 VZÄ x 78.399,22 Euro).

Es wird weiter ein Ausgleich der Sachkosten in Höhe von 10 % (4.738.057 Euro) sowie der Verwaltungsgemeinkosten in Höhe von 5 % berücksichtigt (2.369.028 Euro)

Daraus ergeben sich jährliche Kosten in Höhe von 54.487.654 Euro.

Die Verteilung der Mittel wird auf der Grundlage des Anteils der Kinder in einem Jugendamtsbezirk an allen Kindern in Nordrhein-Westfalen ermittelt.

§ 8 Qualitätsentwicklungsverfahren sieht die verbindliche Mitwirkung der Kommunen an einem Qualitätsentwicklungsverfahren vor.

Daraus ergibt sich, dass die Jugendämter alle fünf Jahre an einem zwei Monate dauernden Verfahren zur Evaluation und fachlichen Einordnung konkreter Fallanalysen bereits abgeschlossener Sachverhalte sowie von Merkmalen zur Strukturqualität mitwirken müssen. Hierzu sind repräsentative Fälle im Vorfeld auszuwählen und die Unterlagen der zuständigen Stelle vorzulegen.

Für diese Aufgabe wird kalkuliert, dass in den zwei Monaten der Umsetzung sowie einem halben Monat der Vorbereitung 0,2 Stellen Leitung des Jugendamtes (TVÖD VKA E 15 Stufe 6 gültig ab 01.04.2022 bei einem Arbeitgeberbruttzuschlag in Höhe von 27 %; 113.576,79 Euro), 0,5 Stellen Mitarbeitender im ASD (TVÖD SuE 14 Stufe 6 gültig ab 01.04.2022 bei einem Arbeitgeberbruttzuschlag in Höhe von 27 %; 78.399,22 Euro) sowie 0,5 Stelle Sachbearbeitung TVÖD VKA E 8 Stufe 6 gültig ab 01.04.2022 bei einem Arbeitgeberbruttzuschlag in Höhe von 27 %; 58.524,53 Euro) im Jugendamt in Anspruch genommen werden.

Dem folgend wurden die Kosten für eine 2,5-monatige Beschäftigung im oben genannten Umfang ermittelt:

Summe der Kosten je Arbeitsplatz x Umfang * 0.20833333 (1 = 12 Monate)

Schließlich wurde der so ermittelte Betrag durch 5 geteilt (5-jähriger Zyklus) und schließlich mit 186 (Anzahl der Jugendämter) multipliziert.

Dies ergibt Kosten in Höhe von 706.624 Euro.

Es wird weiter ein Ausgleich der Sachkosten in Höhe von 10 % (70.662 Euro) sowie der Verwaltungsgemeinkosten in Höhe von 5 % berücksichtigt (35.331 Euro)

Im Ergebnis entstehen hier jährliche Kosten in Höhe von 812.617 € Euro.

Die Verteilung auf die Jugendämter erfolgt gleichförmig, so dass jedes Jugendamt im Jahr 4.368 Euro erhält.

Mit § 9 Abs. 1 bis 4 werden die Vorgaben des § 4 KKG zu Netzwerken Kinderschutz konkretisiert. Es wird die Einrichtung einer Koordinierungsstelle für die Netzwerke Kinderschutz verbindlich geregelt sowie Aufgaben dieser und des Netzwerkes beschrieben. Es entstehen Personal- und Sachkosten.

Die Personalkosten entstehen insbesondere durch die Aufgaben der Koordinierungsstelle (§ 9 Abs. 2) sowie die Unterstützung des Netzwerks bei der Öffentlichkeitsarbeit und der Organisation interdisziplinärer Fortbildung (§ 9 Abs. 3 und Abs. 5).

Zur Ermittlung der Kostenfolgen wurden für das Jugendamt Köln fachliche Annahmen getroffen. Diese gehen davon aus, dass für die 9 Stadtbezirke insgesamt 4,5 Stellen für die Aufgaben der Koordinierungsstelle benötigt werden, insoweit also ein VZÄ die Aufgaben in zwei Stadtbezirken erfüllt. Eine halbe Stelle wurde als Gesamtkoordination angenommen. Insgesamt sind somit 5 VZÄ kalkuliert. In Verbindung mit der Anzahl der Kinder in den Jugendamtsbezirken ergibt sich so ein Koeffizient, der für die weiteren Jugendamtsbezirke angesetzt wurde. Dabei wird ab einem Absinken eines zu fördernden Stellenanteils unter 0,5 VZÄ ein Sockel von 0,5 festgelegt. Dieser Sockel greift bei 144 Jugendämtern. Insgesamt ergeben sich so 123,18 VZÄ. Die Kosten aus den VZÄ wurden mit TVÖD SuE 14 Stufe 6 gültig ab 01.04.2022 bei einem Arbeitgeberbruttzuschlag in Höhe von 27 % kalkuliert (78.399,22 Euro). Es ergeben sich Personalkosten in Höhe von 9.657.216 Euro

Es wird weiter zu diesen Personalkosten ein Ausgleich der Sachkosten in Höhe von 10 % (965.722 Euro) sowie der Verwaltungsgemeinkosten in Höhe von 5 % berücksichtigt (482.861 Euro)

Zur Erfüllung der Aufgaben der Koordinierungsstelle und des Netzwerks fallen zudem Sachkosten an. Dies gilt insbesondere für Kosten der Netzwerktreffen, der Fortbildungen der Netzwerk-Mitglieder, der Berufsgruppen der Netzwerkpartner, der Öffentlichkeitsarbeit. Zudem wurden Verfügungsmittel kalkuliert, um vor Ort einen Gestaltungsspielraum für individuelle, an die örtlichen Rahmenbedingungen angepasste Bedarfe zu eröffnen. Hierzu wurden erneut für das Jugendamt Köln folgende Annahmen getroffen:

Kosten Netzwerktreffen	250 Euro
Anzahl Netzwerktreffen	2
Kosten Netzwerktreffen insgesamt	500 Euro
Kosten Fortbildung	1.000 Euro
Anzahl Fortbildungen Netzwerkpartner	2
Anzahl Fortbildungen für Netzwerkmitglieder	2
Kosten Fortbildungen insgesamt	4.000 Euro
Öffentlichkeitsarbeit	500 Euro
Veranstaltungen	1.000 Euro
Verfügungsmittel	44.000 Euro
Sachkosten gesamt	50.000 Euro

Die Umlegung auf die anderen Jugendämter erfolgte analog zur Umlegung der VZÄ bei einem Sockel in Höhe von 5.000 Euro. Zwar würde sich rein rechnerisch bei Berücksichtigung der hier abgebildeten Kosten für Netzwerktreffen, Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit und

Veranstaltungen ein Sockel von 6.000 Euro ergeben. Es wird aber davon ausgegangen, dass die Kosten in kleineren Jugendamtsbezirken für diese Bereiche geringer ausfallen, so dass auch hier noch Verfügungsmittel zur Verfügung stehen. Insgesamt ergeben sich für die Sachkosten Kostenfolgen in Höhe von 1.231.757 Euro.

In der Aufsummierung für alle Jugendämter ergeben sich für § 9 Abs. 1 bis 4 Kostenfolgen in Höhe von jährlich 12.337.556 Euro.

Nach § 9 Abs. 5 ist es zudem Aufgabe der Netzwerke sowie der Koordinierungsstelle, interdisziplinäre Qualifizierungsangebote umzusetzen. Hierzu wurde analog zu den Berechnungen der Sachkosten der Netzwerke Kinderschutz für das Jugendamt Köln kalkuliert und folgende Annahmen getroffen:

Kosten/Fortbildung	2.000 Euro
Bezirke	9
VA/Jahr	3
Kosten Fortbildungen insgesamt	54.000 Euro
Verfügungsmittel	46.000 Euro
Gesamtkosten	100.000 Euro

Hier ist aufgrund der Beteiligung weiterer Berufsgruppen und somit auch der Komplexität der Inhalte sowie ggf. zeitlicher Aspekte (Fortbildungen am Wochenende/Abend) ein höherer Kostenansatz zu den Fortbildungskosten zu wählen. Wegen der zu beteiligenden Partner soll ein stärkerer örtlicher Indikator berücksichtigt werden (Bezirke). Zudem werden Verfügungsmittel kalkuliert, um vor Ort einen Gestaltungsspielraum für individuelle, an die örtlichen Rahmenbedingungen angepasste Bedarfe zu eröffnen.

In der Aufsummierung für alle Jugendämter ergeben sich für § 9 Abs. 5 Kostenfolgen in Höhe von jährlich 1.867.206 Euro.

Auch hier wurde mit dieser Kostenkalkulation vom Jugendamt Köln ausgegangen. Die Verteilung erfolgt in der Folge für die weiteren Jugendämter auf der Grundlage des Anteils an Kindern, an allen Kindern in Nordrhein-Westfalen bei einem Sockel in Höhe von 5.000 Euro.

Insgesamt ergeben sich für Kostenfolgen für § 9 in Höhe von jährlich 14.204.762 Euro

Insgesamt sind damit folgende Kostenfolgen kalkuliert:

§ 5 Fachliche Standards in Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	54.487.654 Euro
§ 8 Qualitätsentwicklung	812.617 Euro
§ 9 Netzwerke Kinderschutz	14.204.762 Euro
Insgesamt	69.505.033 Euro

Einnahmen oder andere Entlastungen sind im Rahmen der Kostenfolgeabschätzung nicht zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 2 S. 2 KonnexAG).

Es werden keine besonderen Anforderungen an die Aufgabenerfüllung gestellt werden (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 KonnexAG).

Begründung

A Allgemeiner Teil

Kinderschutz stellt eine gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe dar, derer sich das Land Nordrhein-Westfalen mit dem vorliegenden Gesetz zur Verbesserung des Kinderschutzes annimmt.

Die Notwendigkeit wirksamen Kinderschutzes ist nicht erst durch die in den vergangenen Jahren bekannt gewordenen Sachverhalte der vielfachen und oft systematisch angelegten sexualisierten Gewalt in einigen Fallkonstellationen in das Licht der Öffentlichkeit gerückt. Kinderschutz ist aber auch jenseits öffentlichkeitswirksamer Einzelfälle von überragender Bedeutung, denn jeder Fall von Kindeswohlgefährdung – ob öffentlich bekannt geworden oder nicht – ist mit großem Leid für das betroffene Kind oder die jugendliche Person verbunden. Die öffentlich bekannt gewordenen Fälle haben jedoch in der Gesellschaft eine gesteigerte Sensibilität für die Thematik hervorgerufen. Diese Sensibilität darf künftig nicht wieder verloren gehen. Dabei erschöpft sich die Aufgabe des Kinderschutzes jedoch nicht in der bloßen Verhütung oder Abwehr von Kindeswohlgefährdungen. Ausgangspunkt eines funktionierenden Kinderschutzes ist vielmehr die Position eines jeden Kindes oder einer jeden jugendlichen Person als Trägerin oder Träger von Rechten (und ggf. Pflichten), also das Kind oder die jugendliche Person in seiner oder ihrer Eigenschaft als Rechtssubjekt. Nur von dieser Rechtssubjektivität her gedacht können auch staatliche Schutzaufträge begriffen werden, nämlich als Auftrag an die Rechtsgemeinschaft, das Kind oder die jugendliche Person in seiner oder ihrer Rechtssubjektivität zu achten und zu schützen. Erst im Lichte dieser Wechselbezüglichkeit kann umfassender Kinderschutz erreicht und gewährleistet werden.

Vor diesem Hintergrund spricht dieses Gesetz zunächst Regelungen über die Rechtsposition des Kindes oder der jugendlichen Person – auch in Verfahren, Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe – an, um sodann die einzelnen für den Schutz und die Entwicklung des Kindes relevanten Handlungsfelder näher einzugrenzen, namentlich

- die fachlichen Standards bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung einschließlich der Qualitätsberatung und Qualitätsentwicklung,
- die Zusammenarbeit der beteiligten Akteure in Netzwerkstrukturen und
- Leitlinien für Kinderschutzkonzepte, die in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe zur Anwendung gelangen und deren Zielsetzung darin besteht, mögliche Gefährdungen frühzeitig zu erkennen sowie ihnen angemessen zu begegnen.

Ziel dieses Gesetzes ist es, die gute Arbeit der Jugendämter in Nordrhein-Westfalen bei der Abwehr von Kindeswohlgefährdungen auf der Grundlage des § 8a SGB VIII zu unterstützen und qualitativ weiter auszubauen. Dies wird durch die Sicherung der hohen fachlichen Standards, einen verbesserten Austausch insbesondere zwischen den Akteurinnen und Akteuren des interdisziplinären Kinderschutzes sowie verbesserte Konzepte und Fortbildungen der Beteiligten gewährleistet. Im Einzelnen sind dabei folgende Eckpfeiler hervorzuheben:

Kinderschutz und Kinderrechte

Um den Kinderschutz weiter zu stärken, stellt das Gesetz noch einmal in Korrespondenz mit den bundesgesetzlichen Regelungen des SGB VIII die Elemente eines Rechts (des Kindes oder einer jugendlichen Person) auf Entwicklung (zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Persönlichkeit), ein Recht auf Beteiligung in es selbst betreffenden Fragen und den

staatlichen Schutzauftrag bei (drohenden) Kindeswohlgefährdungen klar. Soweit Vorschriften über Kinderrechte Kindern oder Jugendlichen subjektiv-öffentliche Rechte verleihen, sind diese in sämtlichen Verfahren und bei sämtlichen tatsächlichen Handlungen mit Kinderschutzbezug zu beachten.

Verfahren im Kinderschutz

Zentraler Regelungsgegenstand dieses Gesetzes sind die Verfahren im Kinderschutz bei Kindeswohlgefährdungen, also die spezifische Ausgestaltung der Rahmenbedingungen bei der Ausführung von Bundesrecht (§ 8a SGB VIII) namentlich für Behörden (Jugendämter), aber auch sonstige an der Verhütung oder Abwehr von Kindeswohlgefährdungen beteiligte natürliche oder juristische Personen auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen.

Das Land greift mit diesem Gesetz die aktuellen politischen und fachlichen Debatten zu Verfahren im Kinderschutz auf. Die zuletzt von den Landesjugendhilfeausschüssen der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe ausgesprochene Empfehlung zur verbindlichen Umsetzung der Handlungsempfehlungen *„Empfehlung Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII. Empfehlungen für die Jugendämter.“* sowie eine gleichartige Folgeempfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände bietet dabei den zentralen Ansatzpunkt. Das Land entwickelt damit eine gemeinsame Zielsetzung weiter und schafft die Rahmenbedingungen für eine vergleichbare und anhand von klaren Qualitätsmerkmalen beschreibbare und überprüfbare Praxis im intervenierenden Kinderschutz.

Interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz

Die Schaffung von Netzwerken Kinderschutz, vergleichbar mit den Netzwerken Frühe Hilfen ist eine der zentralen Forderungen von Expertinnen und Experten des Kinderschutzes im Rahmen diverser Anhörungen der Kinderschutzkommission. In den letzten Jahren lag der Schwerpunkt der kommunalen Netzwerk-Aktivitäten, unterstützt durch bundesweite Förderung und fachliche Begleitung auf Bundes- und Landesebene, eher im Bereich der Frühen Hilfen. Nun setzt Nordrhein-Westfalen den notwendigen Impuls für einen flächendeckenden Ausbau von Netzwerken des intervenierenden Kinderschutzes. Kennzeichen des selbigen ist sein interdisziplinärer Grundansatz. Insoweit sind sowohl die Aufgaben als auch die Zusammensetzung hinsichtlich des interdisziplinären Ansatzes auszugestalten. Unter Beachtung der Letztverantwortung des Jugendamtes im Kinderschutz obliegt diesen auch die Gesamtverantwortung zur Bildung der Netzwerke. Darüber hinaus sind die zu beteiligenden Netzwerkpartner auch in der Verantwortung, das Netzwerk und dessen Aufgaben mitzugestalten, auch wenn eine rechtliche Bindung einzelner Akteure mit diesem Landeskinderschutzgesetz nicht erfolgt. Die Regelungen zu den Netzwerken Kinderschutz sind dabei so ausgestaltet, dass sie den heterogenen Rahmenbedingungen in den 186 nordrhein-westfälischen Jugendämtern hinreichend Rechnung tragen. Zur Stärkung der Flexibilität und Erleichterung der Kooperation mit anderen Akteuren besteht ausdrücklich die Möglichkeit, Netzwerke auch interkommunal auszugestalten.

Kinderschutzkonzepte

Das Land Nordrhein-Westfalen hat mit einer Bundesratsinitiative bereits im November 2019 den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe durch Änderung des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe eingebracht. Ziel war es, Konzepte zum Schutz von Kindern vor jeglicher Form von Gewalt und Vernachlässigung in betriebserrlaubnispflichtigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe verbindlich festzulegen. Eine entsprechende Regelung

hat nun mit dem Beschluss des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes Einzug in das Achte Buch Sozialgesetzbuch gefunden. Auch der Schutz von Kindern in Pflegefamilien wurde im KJSG geregelt. Über diesen wichtigen Schritt, der in diesem Gesetz nachgezeichnet wird, hinaus ist es erforderlich, die Anwendung von Schutzkonzepten auch in weiteren Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe bzw. vergleichbaren Bereichen zu befördern. Dies gilt sowohl für die Kinder- und Jugendförderung des Landes als auch den Offenen Ganzttag.

Dabei ist es wesentlich, für die Kinderschutzkonzepte in Nordrhein-Westfalen einen einheitlichen, fachlichen Rahmen zu definieren. Dieser ist abzuleiten aus den allgemeinen, fachlich unumstrittenen zentralen Leitplanken von Kinderschutzkonzepten. Diese müssen immer dem Schutz vor Gewalt in den Einrichtungen und Angeboten dienen. Ziel von Kinderschutzkonzepten muss es aber auch sein, einen Schutzraum für Kinder und Jugendliche zu schaffen, in welchem sie eine Chance bekommen, Gewalt- und Vernachlässigungserfahrungen außerhalb der Einrichtung zu offenbaren und dort auch gehört zu werden. Wesentlicher Kernbestandteil von Kinderschutzkonzepten ist darüber hinaus die Wahrung und Förderung der Kinderrechte, insbesondere des Rechtes auf Beteiligung. Erreicht werden kann dies, wenn die zentralen Regelungsbestandteile des SGB VIII aus § 45 SGB VIII sowie § 8a SGB VIII unter den Rahmen eines umfassenden Kinderschutzkonzeptes zusammengeführt werden.

Die Umsetzung von Kinderschutzkonzepten in wesentlichen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe erfordert Qualifizierung, Qualitätsentwicklungsmaßnahmen und Beratung, damit der Schutz von Kindern und Jugendlichen in den jeweiligen Einrichtungen und Angeboten bestmöglich gewährleistet und die implementierten Schutzfaktoren möglichst dauerhaft und nachhaltig ermöglicht werden. Hierzu soll mit den Trägern der Einrichtungen und Angebote ein Prozess aufgesetzt werden, in dem die oberste Landesjugendbehörde unter Beteiligung der Landesjugendämter mit den Kommunalen Spitzenverbänden, der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, den Kirchen sowie den Verbänden der Träger Vereinbarungen zur Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich der Kinderschutzkonzepte trifft.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen (Landeskinderschutzgesetz NRW)):

Zu § 1 (Kinderrechte, Grundsätze)

Die Formulierung der Vorschrift stellt den bestehenden rechtlichen Rahmen für Kinderschutz, der sich aus der UN-Kinderrechtskonvention, dem Grundgesetz, der Landesverfassung und dem SGB VIII ergibt, noch einmal klar.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt nochmals die normative Einbindung des Kinderschutzes in höherrangiges Recht heraus, indem die maßgebenden Vorschriften der UN-Kinderrechtskonvention, des Grundgesetzes und der Landesverfassung benannt werden. Dabei wird klargestellt, dass die einfachrechtlichen Vorschriften des Gesetzes von der Zielsetzung getragen sind, den entsprechenden höherrangigen normativen Vorgaben im praktischen Handeln zu einer größtmöglichen Wirksamkeit zu verhelfen. Die Vorschrift stellt letztlich eine Auslegungshilfe dar, die insbesondere das Abwägungsmaterial im Rahmen notwendiger Prüfungen der Verhältnismäßigkeit der auf das Gesetz gestützten Maßnahmen aufzeigt.

Zu Absatz 2

Rein deklaratorischer Natur ist Absatz 2 Satz 1, der die Untrennbarkeit von Kinderschutz und Kinderrechten postuliert. Nur durch die Anerkennung spezifischer Rechte des Kindes erscheint es möglich, diesen im Rahmen des staatlichen Schutzauftrags unter Beachtung der Rechtspositionen Dritter – namentlich der Kindeseltern – zur effektiven Durchsetzung zu verhelfen. Aus einer Gesamtschau der bisherigen Rechtsprechung des BVerfG zu Fragen des Kindeswohls, seines Begriffsinhalts und der Reichweite seiner Berücksichtigungsfähigkeit bzw. -notwendigkeit lässt sich auch zusammenfassend ableiten, dass

- das Kindeswohl die oberste Richtschnur der Erziehung der Eltern bildet,
- es bei der Berücksichtigung des Kindeswohls in der Rechtsprechung in Bezug auf staatliche Entscheidungen jeweils als Mindeststandard angewendet wird,
- dieser Mindeststandard in der Erfüllung der grundrechtlichen Schutzpflichten nachrangig gegenüber der Erziehungsverantwortung der Eltern und der Eigenverantwortung des Kindes besteht und
- die Anwendung des Kindeswohls entsprechend der praktischen Konkordanz im Wege einer Abwägung mit anderen Rechten und Interessen erfolgt.

Absatz 2 Satz 2 zielt darauf, die subjektive Rechtsposition der Kinder und Jugendlichen bei sie betreffenden staatlichen Entscheidungen zu verdeutlichen, diese sichtbar zu machen und eine effektive Durchsetzung bereits bestehender verfassungsrechtlicher oder einfachgesetzlicher Anhörungs- und Mitwirkungsrechte zu gewährleisten. Satz 2 enthält insoweit ein einfachgesetzliches Effektivierungsgebot für bestehende Rechte.

Dabei kann die Beteiligung je nach Alter und Reife des Kindes entweder durch das Kind selbst oder durch einen Verfahrensvertreter oder eine Verfahrensvertreterin erfolgen. So hat das BVerfG in einem Fall der Personensorge ausgeführt, dass das Kindeswohl sowohl darüber entscheide, wie das Kind anzuhören bzw. zu beteiligen sei, als auch darüber, inwieweit der Wille des Kindes zu berücksichtigen sei (BVerfGE 55, 171, 182).

Damit steht das Anhörungsrecht nach der Rechtsprechung des BVerfG in engem Zusammenhang mit dem Kindeswohlprinzip; es flankiert das Kindeswohl in verfahrensrechtlicher Hinsicht.

Das Alter und die Reife des Kindes spielen nach der Rechtsprechung des BVerfG aber nicht nur für die Frage des „Ob“ einer persönlichen Anhörung des Kindes eine Rolle. Vielmehr sind sie entsprechend dem progressiven Autonomiekonzept auch bei der sich unmittelbar anschließenden Frage maßgeblich, inwiefern ein vom Kind selbst geäußelter Wille zu berücksichtigen ist. Diese Konzeption der wachsenden Selbständigkeit des Kindes hat das BVerfG in einer weiteren Entscheidung (BVerfGE 59, 360, 382) dargetan.

Aus dem Vorgesagten folgt, dass den Gesetzgeber eine Pflicht trifft, das Kindeswohl verfahrensrechtlich abzusichern. Die durch das SGB VIII erfolgte Absicherung ist gerade im sensiblen Bereich des Kinderschutzes von höchster Bedeutung, gilt es doch zu vermeiden, dass staatliche Maßnahmen einem berücksichtigungsfähigen Willen des Kindes widersprechen. Dies wird mit den Regelungen des § 1 Absatz 2 noch einmal auf Landesebene verdeutlicht und ausgeschärft.

In besonderer Weise sind die Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen hervorzuheben, um auch den gesetzlichen Änderungen, die durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz in Kraft getreten sind, Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 betont zunächst das grundgesetzliche Recht und die Pflicht der Eltern die Pflege und Erziehung zu gewährleisten. Er benennt sodann die kinder- und jugendfachlichen Säulen praktisch gewährleisteten Kinderschutzes, die in kooperativem, institutionellem und intervenierendem Kinderschutz bestehen. Während kooperativer und institutioneller Kinderschutz die Rahmenbedingungen für strukturell wirksamen Kinderschutz festlegen, indem sie Beteiligte am Kinderschutz zu Zusammenarbeit und wechselseitigem Austausch (Kooperation) sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Entwicklung von Schutzkonzepten (institutioneller Kinderschutz) anhalten, bedeutet intervenierender Kinderschutz die Regelung der Aufgaben am intervenierenden Kinderschutz Beteiligter sowie auch den Eingriff in den Rechtskreis Dritter. Gemeint sind insoweit die Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII, deren weitere Ausgestaltung durch das Gesetz ausgeschärft wird. Die Begriffe werden im nachfolgenden § 2 definiert.

Zu § 2 (Ziele, Aufgaben und Begriffsbestimmungen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift liefert einen Überblick über die Regelungsfelder des Gesetzes, die durch drei wesentliche Bereiche geprägt werden: Zu beachtende Fachstandards in Verfahren bei Kindeswohlgefährdung, die wechselseitige Vernetzung am Kinderschutz beteiligter Akteure und die Notwendigkeit von sowie die Anforderungen an diejenigen Konzepte, die einrichtungs- und angebotsbezogen Kinderschutz ermöglichen sollen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass es sich beim Kinderschutz grundsätzlich um eine Aufgabe handelt, die sämtliche Personen oder Stellen, die mit den entsprechenden Fragen in Berührung kommen, betrifft, und zwar unabhängig von deren Rechtsform. Damit soll das breite Spektrum abgebildet werden, das mit Fragen des Kinderschutzes in der Praxis befasst ist; so ist etwa für Kindertageseinrichtungen keine spezifische Rechtsform vorgesehen, und sie existieren sowohl in privatrechtlichen als auch öffentlich-rechtlichen Organisationsformen. Aus der Frage der rechtlichen Organisation soll indes keine Hürde für den Kinderschutz erwachsen, seine Wirksamkeit – die gerade im Interesse des Kindes und seiner Rechte gewährleistet werden muss – darf nicht von äußeren Umständen wie der Wahl der Rechtsform abhängen, auf die das Kind keinen Einfluss hat und auf die es für sein Wohlergehen auch gar nicht ankommt. Einer Erstreckung des Anwendungsbereichs des Gesetzes über die sachlichen Zuständigkeiten der Kinder- und Jugendhilfe hinaus ist damit jedoch nicht intendiert. In Satz 2 wird der intervenierende Kinderschutz als alleinige staatliche Aufgabe gesondert hervorgehoben, da etwaige Eingriffe in den Rechtskreis Dritter in der Verantwortung des Staates liegen und nicht von Privatrechtssubjekten vorgenommen werden dürfen und sollen.

Zu Absatz 3

Die dem Gesetz zu Grunde liegende Legaldefinition der Begriffe des Kindes und des oder der Jugendlichen entsprechen der Rechtslage im SGB VIII (vgl. § 7 Absatz 1 Nummern 1 und 2 SGB VIII). Eine Erstreckung auf Volljährige ist nicht vorgesehen, da insoweit gerade das Mittel der Intervention ausscheidet.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass Beteiligte oder Beteiligter am Kinderschutz jede Person ist, die faktisch Aufgaben des Kinderschutzes wahrnimmt; auf Bestellungs- oder Übertragungsakte dieser Aufgabenwahrnehmung kann es nicht ankommen. Auch ein aus anderen Rechtsgründen unwirksamer Anstellungsvertrag eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin in einer Kindertageseinrichtung darf mit Blick auf die Effektivität des Kinderschutzes nicht dazu führen, dass Pflichten zur Beachtung kinderschutzrechtlicher Vorgaben für die betroffene Person suspendiert sind. Insoweit kann es lediglich auf die tatsächlichen Verhältnisse ankommen, beispielsweise wenn sich Eltern aushilfsweise oder ehrenamtlich an der Arbeit in einer Kindertageseinrichtung beteiligen und dabei in Umgang mit den dort betreuten Kindern gelangen.

Zu den Absätzen 5 bis 7

Absätze 5 bis 7 erläutern dem Rechtsanwender die im Gesetz verwendeten Begrifflichkeiten des kooperativen, institutionellen und intervenierenden Kinderschutzes.

Zu § 3 (Kinder- und Jugendhilfe, Recht auf Beratung, Beteiligung und Information)

Zu Absatz 1

Absatz 1 nimmt Bezug auf die konzeptionelle Bandbreite der Kinder- und Jugendhilfe nach § 1 Abs. 1 und Abs. 3 SGB VIII und wiederholt in deklaratorischer Absicht Ziele der Kinder- und Jugendhilfe, die sie im Rahmen ihrer eigenständigen Handlungsansätze verfolgen soll. Dazu gehört, das Recht des Kindes oder der jugendlichen Person auf Förderung seiner oder ihrer Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie die allgemeinen Rechte des Kindes oder der jugendlichen Person durch die Verwirklichung des Schutzauftrages gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII zu unterstützen. Die öffentliche und freie Jugendhilfe gestalten diese Schutzverpflichtung für Kinder und Jugendliche im Rahmen ihrer sozialpädagogischen Handlungsansätze aus. Dafür ist es maßgeblich, die jeweiligen Lebensbedingungen eines Kindes oder einer jugendlichen Person sowie seine oder ihre Sozialisationsbedingungen, die häufig außerhalb des Spektrums oder nur am Rande der Handlungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe liegen, zu berücksichtigen. Die Kinder- und Jugendhilfe trägt demnach dafür Sorge, dass sie durch ihre adressatengerechten Aktivitäten etwaige Benachteiligungen von Kindern und Jugendlichen reduziert bzw. in ihren Folgen mindert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 hebt das allgemeine Recht der Kinder und Jugendlichen auf Beteiligung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe hervor. Um die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als konstitutiven Baustein konzeptioneller sowie pädagogischer Praxis in der Kinder- und Jugendhilfe herauszustellen, das insofern auch ein durchgängiges Prinzip auch des Kinderschutzes ist, werden in Satz 1 bereits gegebene Regelungen nach § 8 Abs. 1 SGB VIII sowie § 6 Abs. 1 3. AG-KJHG (KJFöG) zusammengeführt. Dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen sind, ist in der Kinder- und Jugendhilfe eine Aufgabe sowohl der öffentlichen als auch der freien Träger der Jugendhilfe. Die Vorschrift macht jedoch keine Vorgaben dahin, auf welche Art und Weise die Beteiligung und Information von Kindern und Jugendlichen über ihre Rechte konkret zu geschehen haben; sie unterstellt vielmehr, dass von der Kinder- und Jugendhilfe geeignete Möglichkeiten angewendet werden. Gleichwohl klärt Satz 2 dieses Abschnitts – hier die Vorschrift des § 8 Abs. 4 SGB VIII aufgreifend –, dass die Beteiligung und Information von Kindern und

Jugendlichen adressatengerecht erfolgen muss, um von denen verstanden, nachvollzogen und wahrgenommen werden zu können,

Zu Absatz 3

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sind die Länder in § 9a SGB VIII verpflichtet worden, bedarfsgerecht unabhängige und nicht weisungsgebundene Ombudsstellen zu schaffen, an die sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie der Vermittlung und Klärung bei Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe wenden können. Dieses Gesetz verpflichtet nun das Jugendamt, junge Menschen und ihre Familien über die Möglichkeit zu informieren, sich im Konfliktfall an eine Ombudsstelle zu wenden. Über diese Vorschrift zur Informationsweitergabe an junge Menschen und ihre Familien wird deren Beschwerdemöglichkeit gestärkt.

Zu § 4 (Aufgaben des Jugendamtes im Kinderschutzverfahren)

Der Kinderschutz ist mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) eine Verantwortungsgemeinschaft von Eltern, gesellschaftlichen Akteuren und des Staates. Dem Jugendamt kommt dabei die Garantenstellung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu. Mit der Aufnahme von Aufgaben des Jugendamtes in das Gesetz wird dessen Bedeutung für den intervenierenden Kinderschutz deklaratorisch herausgestellt.

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird die Garantenstellung des Jugendamtes deklaratorisch herausgestellt. Er weist zudem auf die Notwendigkeit der Kooperation im Kinderschutz und damit die Bedeutung der Verantwortungsgemeinschaft hin. Es wird zudem klargestellt, dass durch die Betonung der Aufgaben des Jugendamtes die gesetzlichen Aufgaben anderer Beteiligter des Kinderschutzes unberührt bleiben.

Zu Absatz 2

Wesentlich für einen gelingenden intervenierenden Kinderschutz ist die jederzeitige Handlungsfähigkeit der Kinder- und Jugendhilfe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Diese Handlungsfähigkeit ist durch eine strukturelle Verankerung sicherzustellen. Dabei ist es grundsätzlich auch möglich, Dritte in die Sicherstellung miteinzubeziehen. Jugendämter dürfen in diesem Zusammenhang z.B. ihre Rufbereitschaft zu bestimmten Tages- und Nachtzeiten auf andere Stellen übertragen und werden damit nicht zwingend unmittelbar verpflichtet. Die in § 5 gesetzten Mindeststandards (aus den Empfehlungen der Landesjugendämter) sehen eine solche Delegationsmöglichkeit vor, knüpfen sie aber an Bedingungen; u.a. daran, dass die Übertragung der Rufbereitschaft an einen freien Träger der Jugendhilfe vertraglich geregelt ist, dort das Fachkräftegebot nach § 72 SGB VIII erfüllt ist und die Entscheidung über Inobhutnahmen beim zuständigen Jugendamt verbleibt. Eine Delegierung an Stellen, die diese Aufgabe fachlich nicht erfüllen können (z.B. Polizei, Feuerwehr) ist hingegen ausgeschlossen. Allerdings sollte durchweg eine Sensibilisierung für Gefahrenüberhänge gewährleistet sein, sofern mutmaßliche Täter im beruflichen oder privaten Kontext weiterhin Zugriff auf das von der Intervention betroffene oder weitere Kinder haben könnten. In diesen Gestaltungen ist zusätzlich eine Einschaltung der Polizeibehörden nach § 8a Absatz 3 Satz 2 SGB VIII in Erwägung zu ziehen. Das Jugendamt hat darüber hinaus eine Informationsbeschaffungspflicht, bei deren Befolgung immer auch die Folgen der Informationsgewinnung für den weiteren Beratungsprozess sowie die Leistungsgewährung zu beachten sind.

Zu Absatz 3

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist in den Empfehlungen der Landesjugendämter als Verfahrensstandard enthalten und somit dem Grunde nach von § 5 Abs. 1 umfasst. Sie ist aber, auch vor dem Hintergrund der UN-KRK und der Aufarbeitung der Fälle in Münster, Lügde und Staufen, aus fachlicher Sicht für einen wirksamen Kinderschutz elementar. Die Partizipation der Kinder und Jugendlichen gehört untrennbar zur Hilfe und zur Hilfebeziehung und ist ein entscheidendes Merkmal sozialpädagogischer Qualität. Die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen spiegelt sich als sozialpädagogischer Handlungsansatz im gesamten SGB VIII wider, wird in den allgemeinen Vorschriften insbesondere in §§ 5, 8, 8a Abs. 1 S. 2, § 9 SGB VIII hervorgehoben und bei den Leistungen z.B. im Hinblick auf die Hilfeplanung berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund wird die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der Gefährdungseinschätzung und darüber hinaus im gesamten Verfahren nach § 8a SGB VIII eine deklaratorisch als Aufgabe des Jugendamtes hervorgehoben.

Zu § 5 (Fachliche Standards in Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)

Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes wurden die Jugendämtern dazu verpflichtet, Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen
2. die Erfüllung anderer Aufgaben
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII

zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Hierbei ist die gesetzliche Maßgabe formuliert, dass sich die Jugendämter an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 Nr. 1 SGB VIII zuständigen Behörden orientieren.

Die nach § 85 Absatz 2 SGB VIII zuständigen Behörden sind in Nordrhein-Westfalen die Landesjugendämter. Diese haben die *„Empfehlung Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII. Empfehlungen für die Jugendämter.“* als Empfehlung nach § 85 Absatz 2 Nr. 1 SGB VIII veröffentlicht. Die Empfehlungen wurden in einer Arbeitsgruppe mit insgesamt 13 ehemaligen und aktiven Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Jugendämtern entwickelt. Durch die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe sind dabei auch die vielfältigen Rahmenbedingungen in den Jugendamtsbezirken berücksichtigt worden.

Die Landesjugendhilfeausschüsse der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe haben sich mit diesen Empfehlungen befasst und einen Beschluss gefasst. Hierzu wird im Vorwort der Empfehlungen wie folgt ausgeführt: „Auf der Grundlage einer Vereinbarung mit den Kommunalen Spitzenverbänden wurde die ursprüngliche Orientierungshilfe nun in überarbeiteter Fassung als gemeinsame Empfehlung der beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämter von den beiden Landesjugendhilfeausschüssen beschlossen. Beide Ausschüsse haben ihre Entscheidung mit der Empfehlung verbunden, die vorliegende Empfehlung auch in den örtlichen Jugendhilfeausschüssen als Grundlage der Arbeit der Jugendämter beschließen zu lassen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Sorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche in allen Regionen auf vergleichbare Qualitätsmerkmale in der Arbeit im Kinderschutz vertrauen können“ („Empfehlung Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII. Empfehlungen für die Jugendämter.“, Köln/ Münster, Dezember 2020, S.5). Die Kommunalen Spitzenverbände haben mit Schreiben vom 21.01.2021 eine

entsprechende Beschlussfassung in den örtlichen Jugendämtern angeregt. In dem Schreiben wird hierzu wie folgt ausgeführt: „Um die Verbindlichkeit der Empfehlungen der beiden Landesjugendämter zum Kinderschutz zu erhöhen, empfehlen die kommunalen Spitzenverbände daher, diese Empfehlungen auch von den örtlichen Jugendhilfeausschüssen als Grundlage der Arbeit der Jugendämter beschließen zu lassen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Sorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche in allen Regionen in NRW auf vergleichbare Qualitätsmerkmale in der Arbeit im Kinderschutz vertrauen können.“

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird diese Initiative aufgegriffen, um das erkennbare gemeinsame Ziel einer verbindlichen Anwendung der Empfehlung und damit verbunden vergleichbare Qualitätsmerkmale in der Arbeit im Kinderschutz zu befördern. Eine entsprechende Umsetzung wird durch das Land künftig gefördert. Hierbei werden zentrale Merkmale der Struktur- und Prozessqualität besonders hervorgehoben. Zudem wird die kontinuierliche Weiterentwicklung der Empfehlungen sichergestellt.

Mit dieser Regelung ist ausdrücklich nicht verbunden, dass weitere auf der Grundlage von § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII erstellte Empfehlungen der Landesjugendämter an Legitimationskraft verlieren. Hier gilt uneingeschränkt § 79a Satz 3 SGB VIII, wonach die Jugendämter sich bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 79a Satz 1 und 2 SGB VIII an diesen orientieren.

Zu Absatz 1

Absatz 1 postuliert ein Berücksichtigungsgebot im Hinblick auf die fachlichen Empfehlungen (Fachstandards) im Sinne von § 79a Satz 3 SGB VIII der nach § 85 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörden zur Verfahrensweise in Kinderschutzverfahren nach § 8a SGB VIII. Das Berücksichtigungsgebot wird dabei nicht verbindlich vorgegeben, sondern lediglich für den Regelfall vorgesehen. Den Jugendämtern soll unbenommen bleiben, in besonderen oder atypischen Konstellationen ausnahmsweise in Abweichung von den genannten Standards verfahren zu dürfen. Inhaltlich handelt es sich um die von den überörtlichen Fachbehörden – in Nordrhein-Westfalen die Landesjugendämter – entwickelte „Empfehlung Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII. Empfehlungen für die Jugendämter.“ Mit der dynamischen Verweisung wird klargestellt, dass diese Aktualisierungen nur dann Gegenstand der Regelung dieses Gesetzes sind, wenn sie nach Absatz 3 weiterentwickelt wurden. Damit besteht Rechtsicherheit, dass die Regelungen des § 4 Absatz 4 KonnexAG bei einer Weiterentwicklung greifen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 hebt einzelne Fachstandards, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Gegenstand der fachlichen Empfehlungen der Landesjugendämter und der vergleichbaren Stellen auch in anderen Bundesländern waren, gesondert hervor. Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mehraugenprinzip und Verfahrensdokumentation stellen gleichsam Grundlagen einer ordnungsgemäßen Verfahrensweise bei der Einschätzung des Vorliegens einer Kindeswohlgefährdung dar; sie werden deshalb noch einmal ausdrücklich und über Absatz 1 hinaus hervorgehoben. Daraus folgt allerdings nicht, dass die ausdrücklich nummerierten Standards des Absatzes 2 stets und zwingend – also ohne Abweichungsmöglichkeit im atypischen Ausnahmefall und damit mit verbindlicherem Regelungsgehalt als die nur über Absatz 1 in Bezug genommenen Standards – zur Anwendung gelangen sollen. Vielmehr rekurriert Absatz 2 ausdrücklich auf die Anwendung des Absatzes 1 und hebt die in Absatz 2 genannten Standards lediglich im Sinne einer größeren Sichtbarkeit hervor, ohne an ihre Beachtung andere Anforderungen zu stellen als nach Absatz 1. Auch die Anwendung der in Absatz 2 genannten Standards stellt damit im Ergebnis einen Anwendungsfall des Absatzes 1 dar und unterliegt

mithin ebenfalls lediglich dem dort vorgesehenen grundsätzlichen Berücksichtigungsgebot im Sinne eines Sollens.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift richtet sich an die Landesjugendämter als zuständige Behörde im Sinne des § 85 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII und verpflichtet diese, die bestehenden fachlichen Empfehlungen regelmäßig zu überprüfen und – namentlich bei Vorliegen neuer empirischer oder wissenschaftlicher Erkenntnisse – fortzuentwickeln. Spätestens nach fünf Jahren ist dabei eine Überprüfung vorzunehmen. Die Überprüfung hat im Einvernehmen mit der Obersten Landesjugendbehörde zu erfolgen, um Rechtssicherheit herzustellen, dass die gesetzlichen Regelungen nach § 4 Absatz 4 KonnexAG auch bei der Weiterentwicklung greifen.

Zu § 6 (Stelle für Qualitätssicherung)

Zur Umsetzung von § 7 (Qualitätsberatung) und § 8 (Qualitätsentwicklung) kann das Land eine zuständige Stelle bestimmen. Da es sich bei der Einführung der vorgenannten Regelungen um eine Neuerung handelt, die künftig eine wesentliche Rolle bei der Evaluation und Beratung von Jugendämtern spielt, bedarf es im Sinne des kooperativen Gedankens in der Kinder- und Jugendhilfe hier gegenwärtig einer Regelung, mit der keine Festlegung erfolgt, wo diese zuständige Stelle angesiedelt ist und wie sie verfasst ist. Bei der Festlegung wird auch das Ziel verfolgt, bei Wahrung der Anforderungen an die Aufgabenwahrnehmung eine höchst mögliche Akzeptanz zu erreichen, um das verbindliche Qualitätsentwicklungsverfahren mit bestmöglicher Wirksamkeit umzusetzen.

Zu § 7 (Qualitätsberatung)

Bei der Ausgestaltung der Qualitätsberatung ist eine hinreichende Abgrenzung von den gesetzlichen Aufgaben der oberen Landesjugendbehörden sicherzustellen.

Zu Absatz 1

Die Jugendämter haben nach § 79a des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Aufgabe, Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Zur Unterstützung dieser Qualitätsentwicklung können sie die Beratung der nach § 6 zuständigen Stelle in Anspruch nehmen. Hierbei handelt es sich in Abgrenzung zu einem Verfahren nach § 8 um eine freiwillige Inanspruchnahme.

Zu Absatz 2

Bei der Qualitätsberatung bietet die nach § 6 zuständige Stelle den Jugendämtern bei der Wahrnehmung deren Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen auf deren Beratungswunsch eine fachliche Einschätzung oder Beratung an. Diese kann sich sowohl auf konkrete Sachverhalte – also Fragen im Einzelfall – als auch auf allgemein häufig und in einer Vielzahl von Fällen typischerweise wiederkehrende Gestaltungen beziehen, bei denen das Jugendamt einen Unterstützungs- oder Beratungsbedarf für sich erblickt. Diese Art der Beratung soll es den Jugendämtern ermöglichen, in von ihnen als schwierig zu beurteilen empfundenen oder mit Unsicherheiten behafteten Fallkonstellationen qualifizierten fachlichen Rat einholen zu können. Dabei bezieht sich die Beratung auf die fachliche Handhabung und Bewertung einer

oder vieler vorgefundener Konstellationen, nicht auf die Ermittlung des zu Grunde liegenden Sachverhalts.

Zu Absatz 3

Die Auswahl der Sachverhalte oder Problemstellungen, die der Stelle nach § 6 zwecks Beratung oder Einschätzung vorgelegt werden sollen, unterliegt ausschließlich der Einschätzungsprärogative des Jugendamts. Die Hoheit über das Verfahren nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch verbleibt daher auch bei einer Inanspruchnahme der Qualitätsberatung stets und ausschließlich beim Jugendamt; sie geht nicht etwa auf die Stelle nach § 6 über. Dementsprechend darf diese Stelle auch keine Entscheidungen oder Verfügungen treffen, denen eine Außenwirkung gegenüber Verfahrensbetroffenen oder sonstigen Dritten zukommt.

Zu § 8 (Qualitätsentwicklungsverfahren)

Die Jugendämter setzen die Aufgaben nach § 8a SGB VIII im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung eigenständig um. Eine Fachaufsicht des Landes oder einer anderen Stelle außerhalb der Kommune besteht nicht.

Die in der näheren Vergangenheit bekannt gewordenen Fälle sexualisierter Gewalt und mit ihnen die Rolle der Jugendämter in den jeweiligen Fällen haben insoweit auch die Frage aufgeworfen, ob eine Fachaufsicht über die Jugendämter erforderlich ist. Neben verfassungsrechtlichen Aspekten stellt sich die Frage hinsichtlich der Geeignetheit einer Fachaufsicht über eine einzelne Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe. In Folge der bisherigen Ergebnisse der Befassung der Kinderschutzkommission mit der Thematik des Kinderschutzes sieht das Land eine Überprüfung der Prozess- und Strukturqualität in Verfahren nach § 8a SGB VIII als notwendig an. Das dazu gewählte Verfahren besteht aus einer Evaluation von konkreten, abgeschlossenen und in der Gesamtbetrachtung möglichst repräsentativen Fällen, in denen Verfahren nach § 8a SGB VIII durchgeführt wurden. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Evaluation soll dann ein Beratungsverfahren anschließen. Hiermit soll zum einen sichergestellt werden, dass neben der Anwendung der Handlungsempfehlungen auch die kontinuierliche Weiterentwicklung der Umsetzung erfolgt. Weiter sieht es das Land auch als Unterstützung der Jugendämter, wenn sich diese turnusmäßig einer Evaluation einer externen Stelle stellen müssen. Mit einer derartigen Überprüfung kann die Handlungssicherheit in den Jugendämtern erhöht werden, da die eigene Umsetzung überprüft und somit nach einem Prüfdurchgang auch praktisch legitimiert ist. Insoweit kommt es zu einer Stärkung der Jugendämter insbesondere mit Blick auf die Verantwortung für Fallkonstellationen, in denen zwar alle Maßgaben der Prozess- und Strukturqualität eingehalten werden, in denen aber dennoch Schaden von einem Kind nicht abgewendet werden konnte. Denn auch ein verbindliches Qualitätsentwicklungsverfahren und die Anwendung der Handlungsempfehlungen können nur einen Beitrag leisten, strukturelle Fehler zu beseitigen oder zu vermeiden. Es kann keine Gewähr dafür sein, Schaden für Kinder in allen Fällen zu verhindern.

Durch die vorgesehene Ausformung des Verfahrens soll die kooperations- und konsensorientierte Grundhaltung der Kinder- und Jugendhilfe Berücksichtigung finden.

Bei der Ausgestaltung des Qualitätsentwicklungsverfahrens ist eine hinreichende Abgrenzung von den gesetzlichen Aufgaben der oberen Landesjugendbehörden sicherzustellen.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden die Gegenstände und die Form des verbindlichen Qualitätsentwicklungsverfahrens ausgeführt. Neben der Anwendung der Handlungsempfehlungen ist demnach auch der Prozess der Qualitätsentwicklung Gegenstand des Verfahrens. Zudem wird die nähere Ausgestaltung des Verfahrens in die Verantwortung der zuständigen Stelle nach § 6 in Abstimmung mit der obersten Landesjugendbehörde delegiert. Damit können bei der näheren Ausgestaltung auch mögliche Anregungen aus dem laufenden Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Turnus, in denen das Verfahren umgesetzt wird. Bei der Festlegung des Turnus von fünf Jahren wurde der Aufwand und zeitliche Umfang eines solchen Verfahrens, insbesondere auch bei den Jugendämtern, sowie der Umstand berücksichtigt, dass nach Berichtslegung eine Beratung zur Praxis erfolgt und etwaige Änderungen in der Umsetzung Zeit benötigen. Somit sollte die nächste Überprüfung sinnvollerweise erst wieder nach einem geeigneten Zeitraum stattfinden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 normiert zwei Grundregeln für die Auswahl der Fälle, die evaluiert werden sollen:

1. Die Auswahl erfolgt durch das jeweilige Jugendamt.
2. Es soll sich um eine möglichst repräsentative Stichprobe handeln.

Die Repräsentativität soll sich dabei zum einen auf die Anzahl der ausgewählten Fälle und zum anderen auf die Fallkonstellationen beziehen. Da dies nur von den Jugendämtern beurteilt werden kann, ist die Auswahl durch das Jugendamt vorzunehmen. Die Einschränkung „möglichst“ repräsentativ beruht zum einen auf der Annahme, dass die Vielzahl an Fallkonstellationen es erschwert, solche auszuwählen, die objektiv repräsentativ sind. Abweichungen sind möglich, wenn es für das Jugendamt geboten erscheint, nur oder in der Mehrzahl Fälle auszuwählen, in denen Probleme, Schwierigkeiten oder Mängel aufgetreten sind. Ergänzend zu den spezifisch ausgewählten Fällen soll ein kleinerer Anteil auf einer randomisierten Basis hinzukommen.

Details zum Verfahren können Gegenstand der noch offenen Ausgestaltung zwischen der zuständigen Stelle sowie der obersten Landesjugendbehörde sein. In jedem Fall wird hier sichergestellt, dass der gemäß Kostenfolgeabschätzung vorgesehene Kostenaufwand in Relation zur Fallzahl steht.

Zu Absatz 4

Ein Qualitätsentwicklungsverfahren kann auf Anregung eines Jugendamtes oder auch der zuständigen Stelle auch zu einem anderen Zeitpunkt als dem turnusmäßigen umgesetzt werden. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn ein konkreter, abgeschlossener Kinderschutzfall vorliegt, dessen Verfahren dazu führt, dass dies geboten erscheint, um notwendige strukturellen Verbesserungen in der Prozess- oder Strukturqualität zu erreichen.

Zu Absatz 5

Mit Absatz 5 wird die zuständige Stelle verpflichtet, zu jedem Qualitätsentwicklungsverfahren einen Bericht vorzulegen. Mit dieser Regelung soll die systematische Befassung des gesamten Jugendamtes mit dem Kinderschutz sichergestellt werden. Art und Umfang des Berichtes werden von der näheren Ausgestaltung des Verfahrens abhängig sein. Die Verwaltung des Jugendamtes sollen mit diesem Bericht den örtlichen Jugendhilfeausschuss befassen. Dabei soll zu den Erkenntnissen des Berichtes und daraus resultierenden Umsetzungsvorschlägen berichtet werden.

Zu Absatz 6

Nach Absatz 6 legt die zuständige Stelle alle fünf Jahre einen Bericht über die für die Weiterentwicklung der Verfahren nach 8a SGB VIII wesentlichen Erkenntnisse aus allen Qualitätsentwicklungsverfahren vor. So können wesentliche fachliche Erkenntnisse aus den landesweit durchgeführten Qualitätsentwicklung zusammengeführt werden. Mit einem solchen Bericht kann die zuständige Stelle aufgrund ihrer Erkenntnisse auch Gewichtungen von fachlichen Erforderlichkeiten vornehmen und Weiterentwicklungen für die Handlungsempfehlen der Landesjugendämter anregen.

Zu § 9 (Netzwerke Kinderschutz)

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz wurde in § 3 Abs. 1 KKG geregelt, dass in den Ländern insbesondere im Bereich Frühe Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt werden u.a. die Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk auf der Ebene der örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die im Bundeskinderschutzgesetz vorgesehene Finanzierung beschränkte sich dabei auf die Förderung der Frühen Hilfen.

Mit den Netzwerken Kinderschutz sollen vor Ort Arbeitszusammenschlüsse zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung flächendeckend etabliert werden. Die Netzwerke Kinderschutz sollen die interdisziplinäre Zusammenarbeit verbessern. Die Garantstellung des Jugendamtes in der Wahrnehmung des Schutzauftrages wird dadurch nicht verändert.

Zu Absatz 1

Bereits jetzt gibt es auf Grundlage des § 3 KKG in Jugendamtsbezirken z.T. entsprechende Zusammenschlüsse; als eigenständiges Netzwerk bilden diese aber nach bisherigen Erkenntnissen die Minderheit. In vielen Jugendamtsbezirken gibt es Netzwerke nach § 3 KKG, die themenübergreifend agieren und die „Frühe Hilfen“ und „Prävention“ integrieren. Fachlich wird, aus Forschung und Praxis, immer wieder betont, dass es sich sowohl bei den Netzwerken Frühe Hilfen als auch den Netzwerken Kinderschutz um eigenständige Netzwerke handeln sollte. Indem Absatz 1 die (Neu-)Bildung dieser Netzwerke formuliert und eine Legaldefinition etabliert, wird deutlich gemacht, dass es sich bei den zu schaffenden Netzwerken Kinderschutz um eigenständige Netzwerke handelt. Diese sind als Arbeitsbereich, sowohl mit ihrem Auftrag und Wirkmechanismus – im Kern intervenierend aber auch mit präventiver Ausrichtung – als auch im Hinblick auf die fachlich-inhaltliche Zusammenarbeit und Zusammensetzung der Teilnehmenden von anderen Netzwerken der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere vom Netzwerk Frühe Hilfen abzugrenzen. Das heißt jedoch nicht, dass sie organisatorisch isoliert

werden müssen, insbesondere da es bezüglich der Teilnehmenden durchaus Überschneidungen mit anderen Netzwerken geben wird.

Als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernehmen die Jugendämter die Zuständigkeit für die Schaffung der Netzwerke und deren Koordination und Finanzierung. Mit der Möglichkeit der Errichtung gemeinsamer Netzwerke benachbarter Jugendämter oder Jugendämtern in einem Kreis soll der landesspezifischen Organisationsstruktur der Kinder- und Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen mit insgesamt 186 Jugendämtern Rechnung getragen werden. Jugendamtsübergreifende Netzwerke können insbesondere dann Sinn machen, wenn andere Netzwerkpartner eine andere räumliche Organisationsform haben und die Netzwerkarbeit so für die Partner effektiver gestaltet werden kann oder es in einem Jugendamtsbezirk einen Netzwerkpartner gibt, der auch relevant ist für weitere Jugendamtsbezirke (z.B. Kinderkliniken, Kinderschutzambulanzen und Gesundheitsämter). Die interkommunale Zusammenarbeit soll in Vereinbarungen geregelt werden.

Zu Absatz 2

Analog zu den Netzwerken Frühe Hilfen, die in ihrer Organisationsform als Vorbild für Netzwerke Kinderschutz auch in der Kinderschutzkommission immer wieder genannt wurden, soll in jedem Jugendamtsbezirk eine Koordinierungsstelle Kinderschutz vorhanden sein. Mit dieser Koordinierungsstelle im Jugendamtsbezirk soll die Kontinuität und die strukturelle Verankerung der Netzwerke sichergestellt werden. Auch im Falle der Bildung interkommunaler Netzwerke soll jedes Jugendamt eine eigene Koordinierungsstelle einrichten, um den Transfer in die eigene Organisation sicherzustellen.

Die Koordinierungsstellen begleiten das Netzwerk fachlich-inhaltlich, organisieren die Netzwerktreffen und sichern den Informationstransfer zu und aus sowie die Vertretung in anderen Netzwerken mit Berührungspunkten zum Kinderschutz, beispielsweise dem Netzwerk Frühe Hilfen. Sie organisieren zudem gemeinsame Fortbildungen für die Netzwerkteilnehmenden (bspw. Einladung von Expertinnen und Experten im Rahmen der Netzwerktreffen). Weitere Aufgaben können zum Beispiel die Beförderung von bilateralen Kooperationsvereinbarungen von Netzwerkpartnern, die Zusammenarbeit mit der überörtlichen Fachberatung oder die Umsetzung von fachthematischen Veranstaltungen auch für die Kooperation einzelner Netzwerkpartner sein.

Zu Absatz 3

Zentrale Aufgabe des Netzwerkes ist es, die Verfahrensqualität in Kinderschutzfällen sicherzustellen und die Rahmenbedingungen für eine schnelle und effektive interdisziplinäre Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung zu schaffen. Zu dieser Aufgabe gehört es unter anderem, sich untereinander strukturell zu vernetzen und gemeinsam Klarheit herzustellen über die Verfahren bei möglicher Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII, § 4 KKG), die Mitteilungswege und gegenseitigen Informationsbefugnisse und -pflichten (§ 4 KKG). Die Bedeutung dieser Punkte für die Verfahrensqualität wird besonders hervorgehoben. Die Aufzählung im Normtext ist aber bewusst nicht abschließend.

Zur Erreichung des zentralen Ziels der Verbesserung der Verfahrensqualität, können im Netzwerk beispielhaft anonymisierte Fallkonferenzen durchgeführt werden. Dieses Instrument wird zum Teil auch in den Frühen Hilfen eingesetzt. Vertrauens-, Arbeits- und Hilfebeziehungen mit den Familien, die für Arbeitsprozesse im konkreten Fall notwendig sind, dürfen nicht belastet werden.

Die Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit wurde mit dem Ziel aufgenommen, eine umfassende Information der breiten Bevölkerung zu den Aufgaben und Zielen der Netzwerke Kinderschutz und zu Angeboten und Ansprechpersonen des örtlichen Kinderschutzes zu gewährleisten.

Zu Absatz 4

Zur effektiven interdisziplinären Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung wirken verschiedene Einrichtungen und Professionen in den Netzwerken Kinderschutz zusammen. Dabei sind nur wenige Akteure rechtlich an eine Mitwirkung in Kinderschutznetzwerken gebunden. Mit der „Soll“-Regelung bei der Aufzählung der Teilnehmenden soll die Wichtigkeit der Vertretungen aus den genannten Einrichtungen und Professionen hervorgehoben werden. Zwar entsteht hiermit keine Verpflichtung, dennoch wird auch auf das aktive Bemühen um die Einbeziehung durch die Akteursgruppen selbst abgezielt. Umfasst sind jene Einrichtungen und Professionen, die in den Verfahren nach § 8a SGB VIII einbezogen sind sowie die Berufsgeheimnisträger nach § 4 KKG. Sie sollen als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in ihre Professionen hineinwirken, Verabredungen und Erkenntnisse aus dem Netzwerk weitergeben und gleichzeitig Anregungen aus ihren Professionen und Organisationen einbringen. Zur Ausgestaltung wurde bewusst keine Formulierung aufgenommen, um Flexibilität vor Ort zu wahren. Das betrifft auch die Beteiligung insoweit erfahrener Fachkräfte, die in den 186 Jugendamtsbezirken sehr unterschiedlich organisiert sind. Ihre Anbindung unterscheidet sich je nach Ort und nach Art der Beratung (§§ 8a, 8b SGB VIII, § 4 KKG) erheblich. Es wurde eine Öffnungsmöglichkeit eingefügt, die Raum für örtliche Spezifika, wie etwa spezifische Angebote (z.B. auf die Prävention sexualisierter Gewalt spezialisierte Beratungsstellen, aber auch Kinderschutzambulanzen, Kinderschutzzentren, Präventionsnetzwerke oder Verbände und Organisationen der Menschen mit Behinderungen u.Ä.) lässt. Der Einbezug von Personen von außerhalb des Jugendamtsbezirkes ist möglich. Zudem erscheint eine adäquate Honorierung der Mitwirkung von freiberuflich Tätigen in den Netzwerken Kinderschutz wünschenswert. Es ist perspektivisch zu klären, ob die Finanzierung einer solchen Honorierung innerhalb des Regelsystems möglich ist.

Zu Absatz 5

Eine weitere Aufgabe des Netzwerkes ist die Organisation von interdisziplinären Qualifizierungsangeboten für alle Einrichtungen und Berufsgruppen im Jugendamtsbezirk bzw. Wirkungskreis des Netzwerkes, die interdisziplinär am Kinderschutz beteiligt sind. Diese Qualifizierungsangebote sollen Wissen in die Breite des Jugendamtsbezirkes tragen und richten sich entsprechend an alle Angehörigen der entsprechenden Professionen/Organisationen, nicht nur die Netzwerkteilnehmenden. Sie sind in Abgrenzung zu sehen zu den unter Absatz 2 genannten internen Fortbildungen des Netzwerkes.

Die Planung und Organisation der interdisziplinären Qualifizierungsangebote wird ausdrücklich als Aufgabe des Netzwerkes formuliert, um den interdisziplinären Charakter hervorzuheben. Insoweit sind alle beteiligten Partner gehalten, die notwendigen Beiträge für entsprechende Fortbildungen zu leisten. Die Koordinierungsstelle soll aber organisatorisch unterstützen. Mit der Festlegung der Mindestanzahl von jährlich drei Qualifizierungsangeboten soll gewährleistet werden, dass regelmäßig wiederkehrende Angebote gemacht werden.

Zu § 10 (Pflegekinderhilfe)

Im Rahmen des staatlichen Wächteramts (Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz) ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl eine wichtige staatliche Aufgabe. Kinder haben gemäß Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 Satz 1

Grundgesetz ein Recht auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung. Zudem bedürfen Kinder und Jugendliche des Schutzes und der Hilfe, um sich zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten innerhalb der sozialen Gemeinschaft entwickeln zu können. Auch nach Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes ist der Staat verpflichtet, für das Kind oder die jugendliche Person den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem oder ihrem Wohlergehen notwendig sind. Die Regelungen des § 10 tragen diesen Rechten von Kindern und Jugendlichen Rechnung und spezifizieren die damit korrespondierenden Schutzpflichten des Staates im Hinblick auf Kinder und Jugendliche, die im Rahmen einer erzieherischen Hilfe (§§ 27, 33 SGB VIII) oder Eingliederungshilfe (§ 35a Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII) in einer Pflegefamilie kurzfristig, für einen begrenzten Zeitraum oder dauerhaft leben.

Zu Absatz 1

Die Erfahrungen aus dem Fall „Lügde“ sowie u.a. auch die Schlussfolgerungen der Kinderschutzkommissionen in Hamburg und Baden-Württemberg haben für den Bereich des Pflegekinderwesens Bedarfe der Weiterentwicklung angezeigt. Um fachliche Orientierung zu geben und entsprechende Entwicklungsprozesse anzuregen, sollen die Landesjugendämter entsprechend ihres Auftrages nach § 85 SGB VIII in Verbindung mit § 79a SGB VIII Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich des Pflegekinderwesens erarbeiten.

Bei der Erarbeitung werden, analog zu den geübten Verfahren bei der Erstellung von Empfehlungen nach § 85 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII, Vertretungen der Jugendämter beteiligt.

Zu Absatz 2

Um etwaige fachliche Weiterentwicklungen im Bereich zu würdigen sowie Erfahrungen und Hinweise aus der Praxis des Pflegekinderwesens berücksichtigen zu können, sollen die erarbeiteten Empfehlungen von den Landesjugendämtern anlassbezogen, spätestens aber nach fünf Jahren überprüft und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Die oberste Landesjugendbehörde beteiligt sich an diesem wiederkehrenden Prozess, um daraus fachpolitische Hinweise aufzunehmen und bei Bedarf beratend zu unterstützen.

Bei der Weiterentwicklung werden, analog zu den geübten Verfahren bei der Erstellung von Empfehlungen nach § 85 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII, Vertretungen der Jugendämter beteiligt.

Zu Absatz 3

Absatz 3, welcher im Wortlaut identisch mit § 37 b Abs. 1 SGB VIII ist, beinhaltet die Verpflichtung des Jugendamtes, die Anwendung von Schutzkonzepten bei Pflegeverhältnissen sicherzustellen. Gleichzeitig nimmt die Vorschrift dabei Bezug auf die Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Weiterentwicklung, Anwendung und regelmäßigen Überprüfung von Qualitätsmerkmalen zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und ihren Schutz vor Gewalt nach § 79a SGB VIII.

Die Leistungserbringung erfolgt hier im Rahmen zivilgesellschaftlichen Engagements der Pflegepersonen und eines privaten, von der Verfassung nach Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz geschützten Lebensraumes – einer Familie. Daher ist es unerlässlich, dass der Sonderstellung, welche die Familienpflege innerhalb der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe einnimmt, Rechnung getragen wird und Schutzkonzepte in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe entwickelt und implementiert werden.

Zu § 11 (Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe)

Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche einen Teil ihrer täglichen Zeit verbringen, in denen sie leben oder betreut werden, oder Angebote, an denen Kinder und Jugendliche teilnehmen, müssen Orte sein, in denen ihr Schutz vor allen Formen der Gewalt bestmöglich gewährleistet ist. Dieser Schutzauftrag gegenüber den anvertrauten Kindern und Jugendlichen, wie er in § 1 Abs. 3 Ziff. 4 SGB VIII grundlegenden Ausdruck findet, sowie die Achtung ihrer persönlichen Rechte, sind selbstverständlicher und integraler Bestandteil des täglichen professionellen Handelns in der Kinder- und Jugendhilfe. Die Etablierung von Schutzkonzepten vor Gewalt ist eine anerkannte und verhältnismäßige Strategie zur Sicherung des Kindeswohls. Zur Sicherung der Rechte und auch des Wohls von Kindern und Jugendlichen in einer Einrichtung oder einem Angebot soll gewährleistet sein, dass der Träger der Einrichtung ein Schutzkonzept vor Gewalt entwickelt, anwendet und regelmäßig überprüft. Gemäß § 8a Absatz 4 und 5 SGB VIII bestehen darüberhinausgehend weitere dem Kinderschutz dienende Regelungen für Fachkräfte in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe. Eine Verbindung von beiden gesetzlichen Regelungen in einem Kinderschutzkonzept kann eine umfassende Berücksichtigung von Gefährdungslagen für Kinder in besonderer Weise befördern.

Für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen nach § 45 SGB VIII ist ein Gewaltschutzkonzept mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes verpflichtend. Darüber hinaus sind die Regelungen nach § 8a Absatz 4 und 5 SGB VIII für Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe verbindlich. Dieses Gesetz übernimmt dabei die entsprechende Regelung des SGB VIII. Die entsprechenden Einrichtungsträger müssen die breit gegen alle Formen von Gewalt angelegten Konzepte zukunftsbezogen etablieren. Für weitere Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe, für die keine entsprechenden verbindlichen bundesgesetzlichen Regelungen bestehen soll auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung hingewirkt werden.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird zunächst eine Legaldefinition von Kinderschutzkonzepten als Zusammenführung wesentlicher Regelungsinhalte des SGB VIII (§§ 8a, 45 SGB VIII) vorgenommen. Obgleich zudem einige Bestandteile von Schutzkonzepten vor Gewalt zu den verschiedenen Handlungsfeldern (s. zum Beispiel die Arbeiten beim UBSKM) sowie geeignete Verfahren zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a Absatz 4 und 5 SGB VIII in der Fachpraxis Konsens sind oder ermittelt werden könnten, scheint es rechtlich und fachlich nicht sinnvoll, für die unterschiedlichen Handlungsfelder dezidierte inhaltliche Vorgaben zu Kinderschutzkonzepten zu machen. Gleichzeitig lassen sich Kernprinzipien identifizieren, die bereichsübergreifend bereits jetzt als zentrale Gelingensbedingungen für Kinderschutzkonzepte anerkannt sind. Um im Praxisalltag wirksam zu sein, sollen Schutzkonzepte vor Gewalt als Teil der Organisationsentwicklungsprozesse in den Einrichtungen gemeinsam mit den Mitarbeitenden sowie unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie gegebenenfalls der Erziehungsberechtigten auf die Einrichtung bezogen erarbeitet, laufend angewendet und kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt werden. Insbesondere auf Grundlage einer Risiko- und Potenzialanalyse ist es das Ziel, sowohl ein gemeinsames Verständnis sowie eine klare Haltung zum Schutzauftrag als auch eine Kultur des wertschätzenden Umgangs zu schaffen. In diesem Prozess tragen die Trägerverantwortlichen und die Leitungen der Einrichtungen eine besondere Verantwortung. Geeignete Verfahren der Beteiligung sind, als Element eines Schutzkonzeptes, insgesamt im Alltag der Einrichtung oder des Angebotes zu verankern, um den naturgemäß bestehenden Machthierarchien zu begegnen und somit auch Machtmissbrauch zu erschweren. Bei der Entwicklung eines Kinderschutzkonzeptes sollen aber, neben dem Schutz vor Gewalt innerhalb der Einrichtung / des Angebotes, die Einrichtungen und Angebote auch als Schutzraum für Kinder und Jugendliche fungieren, in dem Gewalt außerhalb der Einrichtung erkannt wird und Kinder und Jugendliche sich mit etwaigen Gewalterfahrungen äußern bzw. anvertrauen

können und gehört werden und dann schnelle und kompetente Hilfestellung bekommen. Hierzu bedarf es der Einbindung der Verfahren gemäß den Vereinbarungen nach § 8a Absatz 4 SGB VIII in die Umsetzung der Kinderschutzkonzepte.

Ausdrücklich wird in diesem Abschnitt der Gewaltschutzbegriff differenziert (physische, psychische, sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch sowie bei Gewalt außerhalb der Einrichtung bzw. des Angebotes zusätzlich Vernachlässigung). In der fachlichen Diskussion wird regelmäßig darauf hingewiesen, dass Kinderschutzkonzepte auf unterschiedliche Gewaltformen und ihre Besonderheiten differenziert eingehen sollen.

Zu Absatz 2

Zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen nach § 45a SGB VIII muss gewährleistet sein, dass der Träger der Einrichtung ein Schutzkonzept vor Gewalt entwickelt, anwendet und überprüft. Entsprechend muss die nach § 45 Absatz 3 Nummer 1 vorzulegende Konzeption der Einrichtung damit auch ein Konzept zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt umfassen, welches insbesondere auf Zweck, Aufgabenspektrum, fachliches Profil, Größe, Räumlichkeiten und Ausstattung der jeweiligen Einrichtung ausgerichtet ist und darauf bezogene und abgestimmte Standards und Maßnahmen zum Gewaltschutz ausweist. Es muss weiterhin vorgesehen sein, dass dieses Konzept regelmäßig auf seine Passgenauigkeit und Wirksamkeit hin überprüft wird. Damit wird der Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung gestärkt.

Die Regelungen zur Implementierung von Gewaltschutzkonzepten sind auch auf bestehende Einrichtungen mit wirksamen Betriebserlaubnissen anzuwenden. Dies ergibt sich aus den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätzen zur so genannten echten und unechten Rückwirkung von Gesetzen.

Darüber hinaus sind Verfahren gemäß den Vereinbarungen nach § 8a Absatz 4 SGB VIII in der Umsetzung der Kinderschutzkonzepte sicherzustellen.

Zu Absatz 3

Mit diesem Absatz wird festgelegt, dass die Träger, deren Einrichtungen und Angebote unter den Regelungsbereich der §§ 11 – 14 SGB VIII fallen, darauf hinwirken, dass dort Schutzkonzepte gegen Gewalt an Kindern und Jugendlichen entwickelt, implementiert und überprüft werden. Dies gilt nach dieser Vorschrift für den Fall, dass sie auf der Grundlage des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz – (3. AG-KJHG - KJFöG) eine Förderung aus Mitteln des nordrhein-westfälischen Kinder- und Jugendförderplanes (KJFP) beantragen oder bereits erhalten. Unter Bezugnahme auf § 16 Absatz 1 des 3. AG-KJHG betrifft dies explizit die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz. In Absatz 1 sind grundlegende fachliche Anforderungen an Schutzkonzepte beschrieben, insbesondere die Empfehlung, dass sie den Spezifika der einzelnen Einrichtungen und Angebote Rechnung tragen. Voraussetzung für eine Förderung des Landes ist das Hinwirken auf die Entwicklung, Implementierung und Überprüfung. In einer ersten Phase bedeutet dies, dass mit der Entwicklung, Implementierung und Überprüfung begonnen wird. Dies umfasst auch bereits vorbereitende Prozesse, die diesem Ziel dienen.

Zu Absatz 4

Um der Zielsetzung eines besseren Kinderschutzes Rechnung zu tragen, wird mit der Regelung analog zu § 17 KiBiz deklaratorisch festgestellt, dass die Sicherung der Rechte von Kindern Gegenstand der pädagogischen Konzeption sein muss. Zudem wird in Satz 2 über die Wiedergabe der Regelung des § 43 Abs. 4 SGB VIII noch einmal ausdrücklich klargestellt, dass vom Beratungsanspruch von Kindertagespflegepersonen auch Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt umfasst sind. Unter Berücksichtigung der Definition von Kinderschutzkonzepten sind zudem die Aufgaben nach § 8a Absatz 5 SGB VIII deklaratorisch hervorgehoben.

Zu Absatz 5

Die Offene Ganztagsschule im Primarbereich (OGS) ist auf der Grundlage von § 9 Absatz 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) in Verbindung mit § 4 Absatz 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) das wichtigste Angebot der Ganztagsbetreuung für Schulkinder in Nordrhein-Westfalen. Schulen und Träger der außerunterrichtlichen Angebote arbeiten bei der Umsetzung der OGS zusammen (Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften (BASS) 12-63 Nr. 2). Absatz 5 bestimmt, dass auf die Entwicklung, kontinuierliche Anwendung und regelmäßige Überprüfung von Kinderschutzkonzepten auch in den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich hingewirkt wird. Dies bedeutet, dass mit der Entwicklung, Implementierung und Überprüfung begonnen wird. Dies umfasst auch bereits vorbereitende Prozesse, die diesem Ziel dienen.

Im Rahmen der Ganztagskonzepte der Primarschulen und der darin angestrebten pädagogischen Verzahnung von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten soll das Kinderschutzkonzept in übergreifender Weise in Unterricht und außerunterrichtlichem Ganztagsangebot verankert werden. Hierbei wird auf die im Entwurf zum 16. Schulrechtsänderungsgesetz (Drucksache 17/15911 vom 09.12.2021) vorgesehene parallele Verpflichtung allgemeinbildender Schulen nach § 42 Absatz 6 Satz 3 Schulgesetz NRW-E verwiesen, wonach jede Schule ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch erstellt. Wichtiges Instrument hierbei ist die multiprofessionelle Kooperation von Lehrkräften mit Fachkräften und weiteren Mitarbeitenden der außerschulischen Träger. Mit dem bundesgesetzlich verankerten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung von Kindern im Grundschulalter ab 2026 können die Kinderschutzkonzepte ein wichtiges Qualitätskriterium für die außerschulischen Ganztagsträger darstellen.

Zu Absatz 6

Die Umsetzung von Kinderschutzkonzepten in wesentlichen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe erfordert Qualifizierung, Qualitätsentwicklungsmaßnahmen und Beratung, damit der Schutz von Kindern und Jugendlichen in den jeweiligen Einrichtungen und Angeboten bestmöglich gewährleistet und die implementierten Schutzfaktoren möglichst dauerhaft und nachhaltig wirken können. Die Beschäftigten und sonst Tätigen müssen von Beginn an für den Schutz von Kindern und Jugendlichen sensibilisiert werden, Kinderschutzkonzepte in verschiedenen Kontexten, z.B. in Fortbildungen, Team- oder Dienstgesprächen, thematisiert werden. Die Leitungen der Einrichtungen und Angebote tragen dabei eine besondere Verantwortung. Sie sollen für diese Aufgabe durch ihre Träger Qualifizierung und beratende Unterstützung erfahren, um die durch Schutzkonzepte vor Gewalt beschriebenen Maßnahmen überprüfen und weiterentwickeln zu können. Zudem soll in den Qualifizierungen sowie in der Fachberatung im Sinne ganzheitlicher Kinderschutzkonzepte auch die Verbindung mit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen nach § 8a SGB VIII Berücksichtigung finden.

Hierzu soll mit den Trägern der Einrichtungen und Angebote ein Prozess aufgesetzt werden, in dem die oberste Landesjugendbehörde unter Beteiligung der Landesjugendämter mit den Kommunalen Spitzenverbänden, der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, den Kirchen sowie den Verbänden der Träger Vereinbarungen zur Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich der Kinderschutzkonzepte trifft. Dieser Prozess kann im Grundsatz begleitet werden durch eine Verständigung auf fachliche Leitlinien für Kinderschutzkonzepte, sowohl für die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt sowie spezifische Ausarbeitungen für die jeweiligen Handlungsfelder. Auch können Qualitätsvereinbarungen es ermöglichen, über die Erarbeitung von fachlichen Leitlinien hinaus landesweit Handlungsorientierung anzubieten. Dies kann sich fachlich erstrecken auf die Umsetzung von Qualifizierungsmaßnahmen und die Beratungsangebote von Trägern und Kommunen.

Zu § 12 (Belastungsausgleich durch das Land)

Zu Absatz 1

Zur Begründung von Absatz 1 wird auf die Kostenfolgeabschätzung verwiesen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Höhe des Belastungsausgleichs für den Zeitraum 2022, 2023 und 2024ff.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Verteilung der Mittel auf die Jugendämter. Dabei wird für die Mittel zur Regelung in § 5 eine Verteilung auf der Grundlage des reinen Anteils der Kinder in einem Jugendamtsbezirk an allen Kindern in Nordrhein-Westfalen ermittelt. Die Verteilung der Mittel für die Umsetzung von § 8 erfolgt zu gleichen Teilen auf die Jugendämter. Für die Ermittlung der Verteilung zu § 9 Absatz 1 - 4 wird für jeden Jugendamtsbezirk, der bei einer reinen Verteilung nach dem Anteil der Kinder im Jugendamtsbezirk an allen Kindern in Nordrhein-Westfalen unterhalb von 0,5 VzÄ sowie unter 5.000 Euro bei den angenommenen Sachkosten fallen, ein Sockel in der Höhe dieser Summen gesetzt. Für die Ermittlung der Verteilung der Mittel für § 9 Absatz 5 wird ein Sockel von 5.000 Euro angesetzt für alle Jugendämter, die ansonsten bei einer reinen Verteilung der angenommenen Sachkosten nach dem Anteil der Kinder im Jugendamtsbezirk an allen Kindern in Nordrhein-Westfalen unter diese Summe fallen würden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Fälligkeit des Ausgleichs.

Zu § 13 (Überprüfung der Kostenfolgeabschätzung)

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird die zuständige Behörde nach § 5 KonnexAG bestimmt.

Zu Absatz 2

Mit der Vorschrift wird gesetzlich festgelegt, dass eine Überprüfung des Belastungsausgleichs erfolgt. Hier ist eine erste Prüfung in 2024 sowie die zu beteiligenden Ressorts und Partner und die Form der Beteiligung festgelegt. Sofern sich bereits zuvor herausstellt, dass die

Annahmen der Kostenfolgeabschätzung grob unangemessen waren, ist eine frühere Überprüfung möglich. Klarstellend wird erwähnt, dass die Vorgaben des KonnexAG unberührt bleiben.

Zu Absatz 3

Auch aus den Erfahrungen der Verteilung der Bundesmittel für die Netzwerke Frühe Hilfen heraus wird von Beginn an festgelegt, dass der Schlüssel zu Verteilung auf die Jugendämter angepasst wird auf die vorliegenden aktuellen Zahlen der Bevölkerungsstatistik. Dies schafft eine hinreichende Planungssicherheit für die Jugendämter und berücksichtigt gleichzeitig Bevölkerungsentwicklungen in hinreichendem Maße.

Zu § 14 (Förderung durch das Land)

Bei den Regelungen in § 10 und § 11 handelt es sich um nicht konnexitätspflichtige Regelungen. Dennoch will das Land die Umsetzung der Regelungsgegenstände fördern. Hierzu sind im Einzelnen folgende Fördersummen hinterlegt:

Pflegekinderwesen (§ 10)	500.000 €
Kindertagesbetreuung (§ 11 Abs. 2 und 4)	7.595.000 €
Hilfen zur Erziehung (§ 11 Abs. 2)	447.000 €
Jugendförderung (§ 11 Abs. 3)	2.148.000 €
Offener Ganztag (§ 11 Abs. 5)	1.435.667 €
Insgesamt	12.125.667 €

Mit Ausnahme der Mittel für die Kindertagesbetreuung wird die Art und Weise der Ausbringung der Mittel im weiteren Verlauf geklärt. Für die Kindertagesbetreuung wird dies in Art. 2 geregelt.

Die Mittel dienen der Förderung von Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen sowie der Stärkung der Fachberatung in den jeweiligen Bereichen.

Mit Satz 2 wird sichergestellt, dass die für die Förderung der Kindertagesbetreuung vorgesehenen Mittel an die Entwicklung des Ausbaus der Kindertagesbetreuung angepasst wird, damit nicht sukzessive eine Reduzierung der Unterstützung für die anderen Bereiche erfolgt.

Zu Absatz 2

Gemäß § 9a SGB VIII stellt das Land sicher, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Zur Umsetzung von Maßnahmen, die hierfür erforderlich sind, stellt das Land 1,5 Mio. Euro zur Verfügung.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 wird geregelt, dass die Förderung anteilig gewährt wird für den Zeitraum des Inkrafttretens des Gesetzes. Dabei ist berücksichtigt, dass Artikel 2 bereits zum 01.08.2022 in Kraft tritt.

Zu § 15 (Datenschutz)

Die dem Jugendamt als Sozialleistungsträger nach dem SGB VIII übertragene Aufgabe, das Kindeswohl zu schützen, führt dazu, dass alle personenbeziehbaren Daten, die vom Jugendamt zur Förderung des Kindeswohles oder – insoweit eine Konkretisierung – zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen verarbeitet werden, kraft Gesetzes Sozialdaten sind.

Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung in der Kinder- und Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I), §§ 61 ff. Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie die §§ 67 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X). Es handelt sich insoweit um ein ausdifferenziertes Regelungsgefüge, welches – beispielhaft – etwa zweckändernde Datenverarbeitungen für die Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für den Verantwortlichen genauso regelt wie die Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht eines Dritten, an den Sozialdaten übermittelt werden.

Für den Schutz von Sozialdaten hat der Bundesgesetzgeber von seiner Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG Gebrauch gemacht (vgl. § 35 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 SGB I i.V.m. § 67 Abs. 2 S. 1 SGB X); Raum für darüberhinausgehende, eigenständige datenschutzrechtliche Regelungen des Landes – etwa zur Wahrung des Sozialdatenschutzes bei der Qualitätsberatung oder im Verfahren der Qualitätsentwicklung nach den §§ 7, 8 dieses Gesetzes – besteht damit nicht. Vielmehr sind die Regeln über den Sozialdatenschutz, welche bereichsspezifisch in §§ 61ff. SGB VIII für die Kinder- und Jugendhilfe normiert sind, durchweg zu beachten. Vor diesem Hintergrund trifft der Entwurf keine eigenständigen Regelungen zur Verarbeitung von Sozialdaten, sondern greift lediglich den ohnehin geltenden Vorbehalt auf, dass datenschutzrechtliche Regelungen unberührt bleiben; das betrifft namentlich die im Dritten bis Fünften Teil dieses Gesetzes getroffenen Regelungen. Diesem Zweck dient auch Satz 2, der klarstellt, dass jeder Datenumgang im Zuge der Anwendung dieses Gesetzes sich ausschließlich an den Vorgaben des Bundesrechts bemisst und keine eigenständigen landesrechtlichen Regelungen darüber getroffen werden. Ein derartiger Datenumgang kommt etwa bei der Anwendung der in § 4 Absatz 2 Satz 1, § 5 Absatz 2 Nr. 3, § 7 Absatz 2 sowie § 8 Absatz 1 und 3 getroffenen Regelungen in Betracht. Unberührt bleiben auch, insbesondere bei der Entwicklung von Strukturen oder Netzwerken, die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu den Gesichtspunkten der Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit der Datenverarbeitung sowie zu den erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen, zum Umgang mit Informationspflichten und zu den Verantwortlichkeiten.

Zu § 16 (Berichtswesen)

Um Erkenntnisse zur Strukturqualität des Kinderschutzes in den Jugendämtern zu erhalten und so eine landesweite Qualitätsentwicklung zu befördern, soll durch das Land ein Berichtswesen aufgebaut werden. Ziel ist es insbesondere, die Jugendämter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 79a SGB VIII zu unterstützen. Über eine Mitwirkung an dem

Berichtswesen entscheiden die Jugendämter. Zur Umsetzung dessen wird zudem geregelt, dass Dritte hinzugezogen werden können.

Zu § 17 (Berichtspflicht)

Das Gesetz zielt auf eine strukturelle Verbesserung bei der Umsetzung von zentralen Handlungsfeldern des Kinderschutzes in Nordrhein-Westfalen. Um dem Parlament eine Beurteilung der Wirksamkeit der vorgesehenen Regelungen zu ermöglichen, wird deshalb zunächst eine einmalige Berichtspflicht zum 31. Dezember 2027 vorgesehen. Zu diesem Zeitpunkt liegt auch das Inkrafttreten der Kernbestandteile des Gesetzes über Qualitätsberatung und Qualitätsentwicklung bereits dreieinhalb Jahre zurück, so dass sich erste verlässliche Angaben zur Wirkung dieses Instrumentariums ableiten lassen werden. Von einem weiteren Turnus der Berichtspflicht wurde abgesehen; es soll dem künftigen parlamentarischen Gesetzgeber überlassen bleiben, ob nach dem Erstbericht Änderungen am Gesetz oder weitere Berichtspflichten vorgesehen werden sollen.

Zu § 18 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt mit Ausnahme der §§ 6 bis 8 am 1. Mai 2022 in Kraft.

Abweichend von Absatz 1 treten die Vorschriften über die Landesstelle, die Qualitätsberatung und die Qualitätsentwicklung (§§ 6 bis 8) erst zum 1. Juli 2023 in Kraft, da zur Einrichtung der entsprechenden Landesstelle sowie zur strukturellen Vorbereitung auf kommunaler Ebene zunächst die Errichtung geeigneter und arbeitsfähiger Strukturen erforderlich ist.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kinderbildungsgesetzes):

Zu Nummer 1 bis 2

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Klarstellungen aufgrund der zwischenzeitlich nach § 54 Absatz 2 Nummer 8 KiBiz verordneten „Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung)“ vom 4. August 2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1416) in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Nummer 3 und 4

Zur Umsetzung der Unterstützung des Landes für die Fachberatung und Qualifizierung im Bereich der Kindertagesbetreuung wird geregelt, dass dies in das übliche Verwaltungsverfahren nach den Regelungen des KiBiz überführt wird. Dies stellt eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung sowohl für das Land als auch für die Empfänger der Mittel dar.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Abweichend davon treten die Regelungen von Artikel 2 am 1. August 2022 in Kraft.

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: 51.32

Datum: 03.05.2022

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2022/0448

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	25.05.2022			

Betreff: Sachstand zum Pilotprojekt "Spielekiste"

Mitteilungstext:

Die Recherchen zum Thema Spielekiste sind erfolgt. Die Kosten für Aufbau und Ausstattung einer festen Spielekiste auf einem Spielplatz belaufen sich auf 1.500,00 bis 3.000,00 €. Die rechtlichen Rahmenbedingungen wurden mit dem Rechtsamt, die sicherheitsrelevanten Aspekte mit dem Baubetriebshof besprochen. Bei den Kistenmodellen muss für die Nutzung im öffentlichen Bereich immer ausgeschlossen werden, dass ein Kind in der Kiste eingesperrt werden kann, z.B. durch äußere Manipulation am Schloss. Ferner ist das Vorhandensein hydraulischer Schließungsdämpfer absolut notwendig, um Quetschungen und Verletzungen durch einen herunterfallenden Deckel auszuschließen. Einige Städte und Gemeinden haben fest installierte Container (z.B. zweckentfremdete Mülleimercontainer), die zu regelmäßigen Zeiten von bestimmten Personen, z.B. Tagespflegepersonen, verbindlich auf- und abgeschlossen werden. Nach dem Ausräumen der Spielzeuge wird die Kiste bis zum Einräumen wieder sicher verschlossen. Grundsätzlich bleibt aber festzustellen, dass die Installation von solchen Kisten auf öffentlichen Spielplätzen insbesondere aus Sicherheitsgründen problematisch sind.

Es wäre aber auch denkbar, das Sandspielzeug in einem Koffer (oder einer Kiste mit Rollen o.ä.) zu lagern. Die Spielsachen könnten dann, z.B. von einer Person, die die Patenschaft über den „Spielekoffer“ übernimmt, zu bestimmten Zeiten zum Spielplatz gebracht und später wieder abgeholt werden. Somit könnte verhindert werden, dass Müll, Scherben etc. in die Spielkiste gelangen oder die Kiste durch Vandalismus beschädigt wird.

Die Kiste bzw. das Spielzeug ist im Rahmen des Pilotprojektes für den Spielplatz Richard-Wagner-Platz vorgesehen. Die Optionen werden zeitnah mit der Antragstellerin für den Antrag zum Erhalt bzw. Neugestaltung des SP Richard-Wagner-Platz als Kleinkinderspielplatz erörtert. Die Auswahl des Spielzeugs wird gemeinsam mit den Nutzer*innen getroffen.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: 51-JHP

Datum: 27.04.2022

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2022/0418

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	25.05.2022			

Betreff: Sachstand Babylotsendienst

Mitteilungstext:

Der Jugendhilfeausschuss hat die Verwaltung in seiner Sitzung vom 02.02.2022 beauftragt, einen Förderantrag an das Land NRW zu stellen, um Mittel für die Einführung eines Babylotsendienstes an den beiden GFO-Geburtskliniken in Troisdorf zu erhalten. Mittlerweile hat die Verwaltung einen solchen Antrag an das Land gestellt. Dem Antrag wurde stattgegeben, so dass für das Projekt „Babylotsendienst“ insgesamt pro Jahr Mittel i. H. v. 69.938,75 € zur Verfügung stehen. Gemäß Fördergrundätzen beinhaltet diese Summe einen Eigenanteil der Stadt Troisdorf von 20 Prozent (13.987,75 €). Entsprechende Deckungsmittel für das Jahr 2022 sind im Bereich Frühe Hilfen vorhanden. Bei dem Zuschuss handelt es sich um eine auf Dauer angelegte Förderung durch das Land NRW.

Als Kooperationspartner und Träger der Maßnahme konnten die Geburtskliniken den Sozialdienst katholischer Frauen Bonn und Rhein-Sieg-Kreis e.V. (SkF) gewinnen. Mit der Schwangerschaftsberatung „esperanza“ ist der SkF bereits in beiden Häusern vertreten.

Die leitenden Hebammen der Geburtskliniken, die Fachgebietsleitung des SkF und die Netzwerkkoordination Frühe Hilfen befinden sich aktuell mit Unterstützung der Stiftung SeeYou in der Erstellung eines Konzeptes für die Umsetzung des Babylotsendienstes.

Eine Stellenausschreibung durch den SkF ist ebenfalls bereits erfolgt. Die Stelle soll möglichst zum 01.06.2022 besetzt werden mit einer Fachkraft der Sozialen Arbeit BA/MA (w, m, d) oder mit einer vergleichbaren Qualifikation. Der Umfang der Stelle beträgt 35 Wochenstunden. Die Aufgaben der Stelle sind u. a.:

- Beratung und Unterstützung von (werdenden) Eltern in der Zeit des Aufenthaltes in den GFO-Kliniken Troisdorf;
- Klärung des Unterstützungsbedarfs und Prüfung von Hilfsmöglichkeiten;
- Krisenintervention;
- Vermittlung in andere notwendige Hilfsangebote;
- Unterstützung bei Kontakten mit Ämtern und Institutionen;
- Vernetzung mit den lokalen Unterstützungsangeboten für Familien;

- enge Zusammenarbeit mit dem medizinischen Personal auf der geburtshilflichen Station;
- Kooperation mit dem Arbeitskreis Frühe Hilfen Troisdorf sowie der städtischen Netzwerkkoordinatorin Frühe Hilfen

Sobald die Stellenbesetzung erfolgt ist, wird die Stadt Troisdorf die Bürger*innen per Pressemitteilung über das neue Angebot informieren.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Notizen

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: IV / 51

Datum: 10.05.2022

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2022/0464

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	25.05.2022			

Betreff: Überbelegungen in Troisdorfer Kitas - Anfrage der SPD Fraktion

Mitteilungstext:

Die SPD-Fraktion hat zum Thema Überbelegungen in Troisdorfer Kitas mehrere Fragen an die Verwaltung gestellt (siehe Anlage).

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Daten der freien und kirchlichen Träger sowie die Dauer der Überbelegung nicht erhoben werden können.

Die übrigen Antworten auf die Fragen der Punkte 1-3 für die städtischen Kitas können (mit Stand 01.05.2022) der Anlage 2 entnommen werden. Hier werden zum einen die Überbelegungen pro Gruppe, zum anderen die Überbelegungen in der Gesamteinrichtung aufgeführt. In letzterer Übersicht werden freie Plätze in den anderen Gruppen der Einrichtung mit den Überbelegungen verrechnet.

Aktuell sind insgesamt 11 Kinder ukrainischer Flüchtlinge in städtischen Kitas und 1 Kind in der Kindertagespflege untergebracht. Wie sich die Zahlen weiter entwickeln werden, ist aktuell schwer zu prognostizieren. Die Stadt versucht grundsätzlich allen ukrainischen Flüchtlingen, welche ein Integrations-, Ausbildungs- oder Jobangebot annehmen können und wollen, eine Betreuungsmöglichkeit zu offerieren.

Mit dem Frauenhaus ist vereinbart, dass sich die Kolleginnen melden, wenn sie Kindertagesbetreuung für dort untergebrachte Kinder benötigen. Dies betrifft Bedarfe für Tagespflege, Kitas und Trogatas. In aller Regel kann den Kindern ein Betreuungsangebot gemacht werden. Der grundsätzliche Bedarf ist hierbei schlecht prognostizierbar, da die Anzahl sowie das Alter der Kinder vom Einzelfall abhängt, ebenso die Verweildauer in dem Frauenhaus, welche grundsätzlich bei ca. 6 Monaten liegen soll.

Grundsätzlich ist bei Überbelegungen zu berücksichtigen, dass dies mit zusätzlichen Personalstunden zu unterlegen ist. Wo dies nicht möglich ist, können auch keine längerfristigen Überbelegungen vorgenommen werden.

Des Weiteren ist es wichtig, dass die Versorgung der Troisdorfer Kinder als Gesamtaufgabe aller in Troisdorf tätigen Träger verstanden wird. Nur so kann die Belastung von Einrichtungen durch Überbelegungen minimiert werden.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete



6. kl. R. vor 11.5.

SPD FRAKTION TROISDORF Kölner Straße 176 / 53840 Troisdorf

An den
Bürgermeister der Stadt Troisdorf
Herrn Alexander Biber
Rathaus

per Mail: buergermeister@troisdorf.de

5. Mai 2022

Überbelegungen in Troisdorfer Kitas

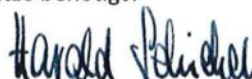
Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

namens der SPD-Fraktion beantragen wir für die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses (JHA) die Aufnahme eines ordentlichen Tagesordnungspunkts „Überbelegungen in Troisdorfer Kitas“ und im Rahmes dieses Tagesordnungspunkts die Vorlage einer Aufstellung der Verwaltung, die folgende Fragen beantwortet:

- In welchen städtischen und nicht städtischen Kitas befinden sich aktuell Überbelegungen?
- Wieviele Gruppen sind jeweils betroffen und seit wann?
- Wieviele Kinder befinden sich jeweils in der Überbelegung?
- Wieviele KiTa-Plätze werden voraussichtlich zusätzlich für geflüchtete Kinder aus der Ukraine benötigt?
- Wie ist die Kita-Versorgung der Kinder organisiert, die im Frauenhaus wohnen und und/oder werden für sie zusätzliche Plätze benötigt?

Guido Schaefers
Stadtverordneter

Achim Tüttenberg
Stadtverordneter


Harald Schliekert
Fraktionsvorsitzender

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

• federführendes Dezernat/Amt IV / 51
(Vorlagenersteller)

• sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K. 13 / 01

• Ausschuss/Rat (Schriftführung) JHA / SF51

**SPD FRAKTION
TROISDORF**

T +49 2241 900-770
F +49 2241 900-880
fraktion@spd-troisdorf.de

Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

VR-Bank Rhein-Sieg eG
BIC GENODE33ST
IBAN DE69 3706 9520 1302 0620 28

spd-troisdorf.de/fraktion

Zusammenfassung Stand 01.05.2022

Einrichtung	Gruppenform	Anzahl der Gruppen-Überbelegungen	Anzahl der Überbelegungen in der Gesamteinrichtung
Kita Am Krausacker	IIIc	4	keine Überbelegung
Astrid-Lindgren-Straße	Iic	1	insgesamt 2 Überbelegungen
	IIIb	2	
Bismarckplatz	IIIc	2	insgesamt 2 Überbelegungen
Curieweg	IIIb	1	insgesamt 1 Überbelegung
	IIIc	1	
Daimlerstraße	IIIb	1	insgesamt 1 Überbelegung
	IIIc	1	
Evrystraße	IIIb	2	insgesamt 2 Überbelegungen
	IIIc	4	
Flachtenstraße	Ib U3	1	insgesamt 4 Überbelegungen
	IIIa	2	
	IIIb	1	
Im Jägersgarten	Ic Ü3	1	insgesamt 1 freier Platz
Julius-Leber-Straße	IIIc	1	insgesamt 1 Überbelegung
Kriegsdorfer Straße	Iib	1	insgesamt 2 Überbelegungen
	IIIb	1	
Lambertusstraße	Ib U3	2	insgesamt 2 Überbelegungen
	IIIa	2	
	IIIb	1	
Markusstraße	IIIb	2	insgesamt 3 Überbelegungen
	IIIc	1	

Niederkasseler Straße	Ic Ü3	1	insgesamt 2 freie Plätze
	IIIa	2	
Rathausstraße	Ib Ü3	1	insgesamt 2 Überbelegungen
	Iic	1	
	IIIa	1	
	IIIc	1	
Ravensberger Weg	Iib	1	insgesamt 3 Überbelegungen
	IIIb	2	
Reichensteinstraße	Ic Ü3	1	insgesamt 2 Überbelegungen
	Iic	2	
	IIIc	1	
Robert-Müller-Platz	IIIa	3	insgesamt 2 Überbelegungen
Rübkamp	Ia Ü3	1	insgesamt 4 Überbelegungen
	IIIa	2	
	IIIc	1	
Schmelzer Weg			insgesamt 2 freie Plätze
Schneewittchenweg	Ic Ü3	1	insgesamt 4 Überbelegungen
	Iic	1	
	IIIa	1	
	IIIc	1	
Zum Altenforst	Iic	1	insgesamt 3 Überbelegungen
	IIIc	2	
Gesamtanzahl:		63	45

Notizen

Notizen

Notizen

Notizen